



Wortprotokoll der 65. Sitzung

Finanzausschuss

Berlin, den 6. November 2023, 11:00 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus
Sitzungssaal E 400

Vorsitz: Alois Rainer, MdB

Öffentliche Anhörung

Einziges Tagesordnungspunkt

Seite 5

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)

BT-Drucksache 20/8628

Teil 1: Maßnahmen des Gesetzentwurfs zur Unternehmensbesteuerung

Federführend:

Finanzausschuss

Mitberatend:

Rechtsausschuss

Wirtschaftsausschuss

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Ausschuss für Digitales

Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Fritz Güntzler [CDU/CSU]

Abg. Markus Herbrand [FDP]

**Teilnehmende Mitglieder des Ausschusses in der Präsenzsitzung**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Daldrup, Bernhard Heiligenstadt, Frauke Klüssendorf, Tim Marvi, Parsa Schrodi, Michael	
CDU/CSU	Brehm, Sebastian Güntzler, Fritz Hauer, Matthias Meister, Dr. Michael Rainer, Alois Tillmann, Antje	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beck, Katharina Müller, Sascha Schäfer, Dr. Sebastian Schmidt, Stefan	
FDP	Herbrand, Markus Mansmann, Till Mordhorst, Maximilian	
AfD	Glaser, Albrecht Stöber, Klaus	
DIE LINKE.	Görke, Christian	



Teilnehmende Sachverständige:

Anzinger, Prof. Dr. Heribert

Universität Ulm

Bundessteuerberaterkammer

Schwab, Prof. Dr. Hartmut

Rose Dirk

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)

Wünnemann, Dr. Monika

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Schilling, Florian

Zimmermann, Uwe (digital)

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Kambeck, Dr. Rainer

Deutscher Gewerkschaftsbund

Schäfer, Ingo

Didier, Raoul

Diemert, Prof. Dr. Dörte (digital)

Stadt Köln

Handelsverband Deutschland – HDE e.V.

Brügelmann, Ralph



Ismer, Prof. Dr. Roland

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Jarass, Prof. Dr. Lorenz J.

Hochschule RheinMain Wiesbaden

Verband Forschender Arzneimittelhersteller e.V.

Michelsen, Dr. Claus

Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH)

Rothbart, Carsten



Beginn der Sitzung: 11:02 Uhr

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)

Teil 1: Maßnahmen des Gesetzentwurfs zur Unternehmensbesteuerung

BT-Drucksache 20/8628

Vorsitzender **Alois Rainer**: Guten Tag meine Damen und Herren, ich eröffne die Sitzung und begrüße zunächst alle anwesenden Sachverständigen. Bitte sehen Sie es mir nach, wenn ich Sie aus zeitlichen Gründen nicht einzeln begrüße.

Die heutige Sitzung findet wie vereinbart im hybriden Format unter Vollpräsenz der Mitglieder statt.

Ich begrüße alle Kolleginnen und Kollegen im Saal.

Außerdem ein herzliches Willkommen an die Gäste auf der Tribüne.

Gegenstand der Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)“ auf BT-Drucksache 20/8628.

In dieser ersten Anhörung soll es um die Maßnahmen zur Unternehmensbesteuerung im Wachstumschancengesetz gehen.

Soweit Sie als Sachverständige dem Finanzausschuss vorab schriftliche Stellungnahmen zugesendet haben, sind diese an alle Mitglieder verteilt worden. Sie werden auch Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung.

Für das Bundesministerium der Finanzen darf ich hier im Saal Herrn Ministerialdirektor Dr. Weith begrüßen.

Ferner begrüße ich die Vertreterinnen und Vertreter der Länder.

Für die Anhörung ist ein Zeitraum von zwei Stunden vorgesehen, also bis ca. 13:00 Uhr.

Ziel ist es, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zur Fragestellung zu geben.

Daher hat sich der Finanzausschuss in dieser Legislaturperiode für folgendes Verfahren entschieden: Die vereinbarte Gesamtzeit wird entsprechend der Fraktionsstärke in Einheiten von jeweils fünf Minuten unterteilt. In diesem Zeitraum müssen sowohl Fragen als auch Antworten erfolgen. Je kürzer die Fragen formuliert werden, desto mehr Zeit bleibt für die Antworten. Wenn mehrere Sachverständige gefragt werden, bitte ich, darauf zu achten, den folgenden Experten ebenfalls Zeit zur Antwort zu lassen.

Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen, zu Beginn ihrer Frage immer die Sachverständigen zu nennen, an die sich die Frage richtet. Bitte nennen Sie bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Die Fraktionen werden gebeten, soweit nicht bereits geschehen, ihre Fragesteller bei mir anzumelden.

Die heutige Anhörung wird live im Parlamentsfernsehen auf Kanal 2 und im Internet per Livestream übertragen. Anschließend ist die Aufzeichnung der Anhörung in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung aufgezeichnet. Ich gehe davon aus, dass Sie mit der Aufzeichnung einverstanden sind.

Zur Erleichterung der Protokollierung anhand der Tonaufzeichnung werde ich die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme namentlich aufrufen.

Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit es nicht zu Störungen kommt.

Ich weise darauf hin, dass das Mitschneiden der Sitzung, also Bild- und Tonaufnahmen, durch Dritte untersagt sind.

Dann wollen wir auch mit der Anhörung beginnen.

So wie von den Obleuten beschlossen, beginnen wir mit der Fraktion der SPD. Kollege Marvi hat das Wort, bitte.

Abg. **Parsa Marvi** (SPD): Ich möchte Fragen zur Klimaschutz-Investitionsprämie stellen, die für uns ein Herzstück dieses Gesetzes darstellt. Die erste



Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Ismer und die zweite Frage an Herrn Uwe Zimmermann.

Zur ersten Frage an Herrn Prof. Dr. Ismer bezüglich der Höhe der Prämie: Wie schätzen Sie vor dem beihilferechtlichen Hintergrund die Möglichkeiten ein, den vorgesehenen Satz der Investitionszulage in Höhe von 15 Prozent insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Betriebe in strukturschwachen Regionen auf bis zu 30 Prozent zu erhöhen? In Verbindung damit stelle ich die Frage, ob eine Staffelung der Zulagen abhängig von verschiedenen Unternehmenskriterien wie etwa ein strukturschwacher Standort, Tarifbindung und Ausbildungsquote eine sinnvolle Vorgehensweise wäre.

Die Frage an Herrn Uwe Zimmermann von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zielt auf den Adressatenkreis: Inwiefern sehen Sie eine rechtliche Möglichkeit zur Ausweitung der Investitionsprämie auf nicht steuerpflichtige – insbesondere kommunale – Betriebe?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Prof. Dr. Ismer.

Sv **Prof. Dr. Roland Ismer** (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg): Das Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz ist von zentraler Bedeutung für die jetzt anstehende Transformation der Wirtschaft. Es ist allerdings rechtlich schwierig, weil zwischen zwei Polen navigiert werden muss: Einerseits die Finanzverfassung, auf die ich jetzt nicht eingehen werde, andererseits die von Ihnen angesprochene Beihilfe. Bei der Beihilfe sind die Rechtsfolgen kaum mit dem Vertrauensschutz vereinbar. Das heißt, wir müssen die Beihilfe dergestalt konzipieren, dass es nicht zu einer Rückforderung kommt. Andernfalls tritt das Gegenteil dessen ein, was wir bezwecken wollen.

Im Prinzip bestehen drei Anknüpfungspunkte: Der erste Anknüpfungspunkt ist der Tatbestand der Beihilfe, also die Frage, ob eine Beihilfe vorliegt. Der zweite Anknüpfungspunkt ist die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), nach der keine Genehmigung durch die EU-Kommission erforderlich wäre. Dritter Anknüpfungspunkt ist die Frage der Notifikation, welche einschlägig ist, wenn es sich um eine Beihilfe handelt, die nicht unter die AGVO fällt.

Das Vorhaben ist von großer Unsicherheit geprägt. Im Schrifttum sind erhebliche Bedenken geltend gemacht worden; etwa auch dahingehend, dass das Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz gegen das Beihilfeverbot verstoße. Ich persönlich habe das in meiner Stellungnahme auch angedeutet. Schließt man sich der Auffassung an, dass es sich um eine allgemeine Zahlung handelt, die allen Unternehmen offensteht, könnte der Tatbestand der Beihilfe nicht erfüllt sein. Dann sollte man allerdings keine Differenzierungen einführen. Glaubt man, der Tatbestand der Beihilfe ist erfüllt, erlaubt die AGVO prinzipiell Differenzierungen. Dann stellt sich jedoch das Folgeproblem des Artikels 6 AGVO, insbesondere dessen Absatz 1, soweit es sich nicht um eine Steuervergünstigung handelt.

Ich belasse es bei diesen Ausführungen, um Herrn Zimmermann noch Zeit zu geben.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Zimmermann.

Sv **Uwe Zimmermann** (Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.): In der Tat besteht das Problem, dass im kommunalen Bereich nicht alle Unternehmen und Beteiligungen privatrechtlich organisiert sind und daher nicht-steuerpflichtige Gewinne ausweisen. Folglich sind sie nicht vom Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz erfasst. Wir bitten darum, diese Lücke zu schließen. Das betrifft insbesondere sog. Eigenbetriebe, die im Haushalt der Stadt oder Kommune geführt werden.

Wir möchten deshalb anregen, dass die Klimaschutzinvestitionsprämie auch auf kommunale Gebietskörperschaften mit ihren Eigenbetrieben und ihre in öffentlich-rechtlicher Organisationsform erbrachte Aufgabenerfüllung ausgeweitet wird.

Der große Vorteil ist, dass Klimaschutzinvestitionen an dieser Stelle zielführend vorangetrieben und unterstützt werden können. Dies wäre aus unserer Sicht ein wichtiger Baustein, um den Klimaschutz und die Finanzierung auf der kommunalen Ebene zu vervollständigen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der CDU/CSU Frau Kollegin Tillmann, bitte.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Das Wachstumchancengesetz soll die Liquiditätssituation von Unternehmen verbessern und Impulse anregen. Frau Dr. Wünnemann: Mich interessiert die



Position des Bundesverbands der Deutschen Industrie e.V. zu der Frage, ob das Wachstumschancengesetz dieses Ziel erreichen kann. Ich bitte Sie, bei Ihrer Antwort auf die Themen Thesaurierungsbegünstigung und Zinsschranke einzugehen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Frau Dr. Wünnemann, bitte.

Sve **Dr. Monika Wünnemann** (Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)): Aus unserer Sicht beinhaltet der Gesetzentwurf eine Reihe richtiger und überfälliger Maßnahmen, um Investitionsanreize zu setzen. Aber auch die Liquiditätsversorgung wird unterstützt, indem der Verlustvortrag zumindest teilweise ausgeweitet, die Mindestgewinnbesteuerung reduziert und der Verlustrücktrag ausgeweitet wird. Das Wachstumschancengesetz setzt dies jedoch nur teilweise um. Für unsere Unternehmen wäre es sehr wichtig, dass diese Maßnahmen zur Liquiditätssicherung umgesetzt werden und idealerweise auch noch ausgeweitet werden. Ein vollständiger Verlustvortrag, der den Unternehmen auch nach dem Gebot der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit eine vollumfängliche Verrechnung der Verluste ermöglicht, ist für die Liquidität der Unternehmen sehr wichtig, um zukünftig mehr Investitionen zu tätigen.

Bei der Besteuerung der Personenunternehmen ist zumindest punktuell eine Verbesserung der sog. Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a Einkommenssteuergesetz (EStG) und eine Nachbesserung des Optionsmodells vorgesehen. Allerdings ist das nur ein Tropfen auf den heißen Stein, da die beiden Instrumente in der Praxis noch lange nicht so ausgestaltet sind, wie es notwendig wäre. Sie werden in der Praxis viel zu wenig genutzt. Es sind im Vorfeld viele Vorschläge gemacht worden, um diese Vorschriften noch zielgenauer auszugestalten und praxistauglicher zu machen. Diese Vorschläge sind bisher noch nicht in dem Gesetzentwurf berücksichtigt worden.

Zur Zinsschranke: Wir sehen es sehr kritisch und als kontraproduktiv an, dass dieses Instrument verschärft und die Zinshöhenschranke eingeführt werden soll. Dadurch wird die Fremdfinanzierung von international tätigen Unternehmen im steuerlichen Wettbewerb benachteiligt.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Gibt es eine Nachfrage?

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Ich stelle die gleiche Frage an die Bundessteuerberaterkammer.

Sv **Prof. Dr. Hartmut Schwab** (Bundessteuerberaterkammer): Aus Sicht der kleineren und mittleren Unternehmen, die wir als Steuerberater vertreten, kann ich mich den Aussagen von Frau Dr. Wünnemann anschließen.

Ich möchte Folgendes ergänzen: Bei dem nachgebesserten § 34a EStG und dem leicht nachgebesserten Optionsmodell handelt es sich um Klarstellungen, die keine Auswirkung haben werden, solange nicht die wirklich wichtigen Probleme behoben werden. Im Fall des § 34a EStG ist das vor allem der Nachversteuerungssatz. Dieser muss abgesenkt werden, sonst nimmt ihn niemand in Anspruch. Beim Optionsmodell muss unbedingt die Frage der Entnahme geklärt werden, was also bei einem Wechsel mit den Rücklagen und dem Sonderbetriebsvermögen passiert. Das muss geklärt werden. Wenn in diesem Bereich keine Nachbesserungen erzielt werden, führt dies zu einer Gesetzesänderung ohne Mehrwert.

Ich möchte zuletzt auf das Kontraproduktive des Wachstumschancengesetzes eingehen. Insgesamt gehen wir davon aus, dass mit diesem Gesetz Standortnachteile abgemildert werden – aber auch nicht mehr. Im internationalen Vergleich greift es viel zu kurz. Zudem bürdet es horrendes Bürokratie auf, etwa mit den vorgesehenen Meldepflichten, die wir als Steuerberater äußerst skeptisch betrachten. Das ist zwar thematisch dem zweiten Teil der Anhörung zuzuordnen, aber an dieser Stelle sei bereits darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht überdacht werden sollte. Meldepflichten im innerstaatlichen Bereich sind grundlegend anders als im zwischenstaatlichen Bereich: Der Gesetzgeber hat im innerstaatlichen Kontext die Steuergesetzgebungskompetenz; innerstaatlich existieren keine Steueroasen. Ich frage mich, warum wir diese zusätzliche Bürokratie brauchen. Das sollte noch einmal überdacht werden.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frau Kollegin Beck, bitte.

Abg. **Katharina Beck** (B90/GR): Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Michelsen. Sie haben eine interessante Studie zu den möglichen Effekten des vorliegenden Gesetzentwurfs auf Wachstum, Investitionen und Innovationen durchgeführt und haben unterschiedliche Instrumente bewertet. Ich bitte



Sie zu erläutern, zu welchen Ergebnissen die Studie geführt hat und welche anderen Schwerpunkte im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfs noch gesetzt werden könnten. Mich interessieren vor allem Ihre Ergebnisse zu den Maßnahmen der Investitionsprämie, der Forschungszulage, Abschreibungen und dem Verlustvortrag sowie Ihre Vorschläge bezüglich der zukünftigen Ausgestaltung dieser Maßnahmen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Dr. Michelsen, bitte.

Sv **Dr. Claus Michelsen** (Verband Forschender Arzneimittelhersteller e.V.): Wir haben uns die Investitionswirkungen und die gesamtwirtschaftlichen Wirkungen dieses Gesetzentwurfs im Rahmen eines gesamtwirtschaftlichen Modells für Deutschland angeschaut, das üblicherweise für die Bewertung der konjunkturellen Lage und der Wachstumseffekte solcher Gesetze verwendet wird.

Es ist grundsätzlich richtig, dass Maßnahmen für die Stärkung der Investitionstätigkeit in Deutschland ergriffen werden. Die Herausforderungen sind allseits bekannt und groß. Unsere Berechnungen ergeben, dass das Wachstumschancengesetz in die richtige Richtung geht; die Investitionstätigkeit der Unternehmen wird durch das Gesetz um rund elf Milliarden Euro angeschoben. Dieser Effekt ist messbar. Die Produktivität im ganzen Land steigt durch die von dem Gesetzentwurf gesetzten Anreize für Forschung und Entwicklung, weil die Investitionstätigkeit die Produktivität der Unternehmen stärkt. Der Gesetzentwurf wirkt dabei auch nicht inflationär. In der jetzigen Situation ist diese Bemerkung wichtig. Der Gesetzentwurf geht wirtschaftspolitisch insgesamt in die richtige Richtung.

Inhaltlich wurden die richtigen Akzente gesetzt. Beispielsweise stärkt die Verbesserung der Forschungszulage die Innovationskraft im Land. Ferner ist die Klimaschutz-Investitionsprämie ein Instrument, das notwendige Investitionen in den Klimaschutz fördert. Der Verlustrücktrag und die Abschreibungen sind insgesamt geeignet, um die Investitionstätigkeit allgemein zu stärken. Sie sind aber unspezifischer als die vorher genannten Maßnahmen, was sie von diesen unterscheidet. Das Wachstumschancengesetz setzt einerseits inhaltliche Akzente, andererseits ist es auf die Breite angelegt. Es ist also ein Instrument, das in seiner Wirksamkeit unterschiedlich bewertet werden muss. Bei

dem Verlustrücktrag, dem am wenigsten spezifischen Instrument dieses Pakets, geht es um die Stärkung der allgemeinen Liquidität. Die gesamtwirtschaftlichen Effekte des Verlustrücktrags sind vergleichbar mit denen der Klimaschutz-Investitionsprämie, jedenfalls gemessen an der zusätzlichen inländischen Bruttowertschöpfung. Allerdings – und das ist der Unterschied – stärkt die Klimaschutz-Investitionsprämie die Investitionstätigkeit, während der Verlustrücktrag andere Verwendungsmöglichkeiten eröffnet, wie beispielsweise die Einstellung von Personal oder die Gewinnentnahme für den Konsum. Diese Maßnahme ist also nicht unbedingt zielgenau, wenn es um die Investitionstätigkeit geht. Das sollte beachtet werden.

Das Wachstumschancengesetz hat einen Multiplikator, also der gesamtwirtschaftliche Effekt in Relation zu den Kosten gesetzt, von ungefähr 0,4 bis 0,5. Das bedeutet, jeder eingesetzte Euro führt zu einem zusätzlichen Wachstumsimpuls von etwa 0,5 Euro, was bei einer Betrachtung über fünf Jahre üblich ist. Bei einer längerfristigen Betrachtung wird es vorteilhafter. Der Grund dafür liegt insbesondere im sog. Frontloading bei den Begünstigungen im Rahmen der Abschreibungen. So werden bei den degressiven Absetzungen für Abnutzung (AfA) die Kosten zeitlich nach vorn verlagert, sodass der Multiplikator in einem kurzen Zeitraum betrachtet entsprechend schlechter ist.

Abg. **Katharina Beck** (B90/GR): Wenn ich es richtig gesehen habe, hat die Forschungszulage den größten Multiplikator. Haben Sie weitere Ideen in diesem Zusammenhang? Ein Begleitschreiben sah beispielsweise eine Ausweitung auf Normierungs- und internationale Standardsetzung vor. Hätte das einen vergleichbar positiven Effekt?

Sv **Dr. Claus Michelsen** (Verband Forschender Arzneimittelhersteller e.V.): Das hätte einen ähnlichen Effekt, weil Normierungsaktivitäten in ähnlicher Weise wie Innovationsaktivitäten durchgeführt werden. Das bedeutet, es ist nicht egal, ob es am Ende zu einem Patent- oder Normierungsverfahren kommt. Es führt zu zusätzlicher inländischer Wertschöpfung, weil der Aufwand und das geistige Eigentum im Inland entwickelt werden. Erweitert man die entsprechende Maßnahme, führt dies zu einem ähnlich großen Effekt mit einem Multiplikator von 1,0. Gesamtwirtschaftlich betrachtet handelt es sich dabei um die beste Maßnahme, um einen zusätzlichen Impuls zu geben.



Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der FDP Kollege Herbrand, bitte.

Abg. **Markus Herbrand** (FDP): Meine Frage richtet sich an den Zentralverband des Deutschen Handwerks. Herr Rothbart: Wie bewerten Sie aus Sicht der Handwerkerbranche die zahlreichen Maßnahmen zur Setzung von Wachstumsimpulsen und zum Abbau von Bürokratie? Wie bewerten Sie die Nutzbarkeit der Investitionsprämie insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) sowie die Pflicht, ein Gutachten eines Energieberaters einzuholen? Sehen Sie einen Handlungsspielraum zur Abmilderung der hohen Strompreise, die bekanntlich ein großes Problem unserer Wirtschaft darstellen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Rothbart.

Sv **Carsten Rothbart** (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH)): Aus Sicht des Handwerks besteht dringender Handlungsbedarf. Die allgemeinen wirtschaftlichen Rahmendaten in Deutschland haben sich in diesem Jahr weiter verschlechtert. Insofern ist es aus unserer Sicht richtig und vor allen Dingen auch drängend, den Wirtschaftsstandort mittels steuerlicher Maßnahmen zu stärken. Deutschland ist ein Hochsteuerland. Daher sind jedenfalls die heute besprochenen Maßnahmen notwendig, aber auch weitergehende. Insbesondere müsste erneut über den allgemeinen Steuersatz diskutiert werden.

Bezogen auf die konkreten, vorgelegten Maßnahmen: Wir halten die Klimaschutz-Investitionsprämie im Grundsatz für ein richtiges und wichtiges Instrument. Die degressive AfA, die Anhebung der Grenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), die Verbesserung bei der Sonderabschreibung nach § 7g EStG sowie die Nachbesserungen bei den Abschreibungsmöglichkeiten für Sammelposten nach § 6 Absatz 2a EStG (Poolabschreibungen) gehen alle in die richtige Richtung.

Allerdings besteht unserer Auffassung nach ein erheblicher Nachbesserungsbedarf bei der Ausgestaltung der Klimaschutz-Investitionsprämie insbesondere für kleinere Unternehmen. Der Gesetzentwurf weist eine Inanspruchnahme derselben in Höhe von 1 500 geplanten Fällen bei einem Volumen von 390 Millionen Euro aus. Der Vergleich zu den rund eine Millionen Handwerksbetrieben in Deutschland zeigt, dass diese in der geplanten Ausgestaltung nur ein Tropfen auf den heißen Stein

sein kann. Daher bewerten wir insbesondere die notwendige Involvierung eines Energieberaters äußerst kritisch. In Deutschland sind lediglich 5 000 Energieberaterinnen und Energieberater akkreditiert; sie sind der „Flaschenhals“, um dieses Instrument wirksam zu machen.

Eine Lösungsmöglichkeit könnten Vereinfachungen für kleinere Investitionen sein. In der Handwerksbranche bewegen sich diese etwa in einer Größenordnung bis 300 000 Euro. Die Beihilferegelungen sehen nicht zwingend die Einschaltung eines Energieberaters vor. Möglicherweise könnten also im Handwerk bereits existierende Instrumente wie das sog. E-Tool, welches standardisiert in kleineren Betrieben die Verbräuche und die notwendigen Investitionen darstellen kann, eine Alternative sein. Dazu stimmen wir uns bereits mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) ab. Insofern sollte gesetzlich zumindest eine Art Handlungsauftrag an die Regierung formuliert werden, da der Nachbesserungsbedarf zeitlich mit Nachprogrammierungen nicht darstellbar ist.

Ferner bestehen Erweiterungsmöglichkeiten der Klimaschutzprämie für KMU. Die AGVO sieht Zuschlüsse vor, die bisher nicht genutzt werden. Es stellt KMU vor die Frage, wie Investitionen finanziert werden sollen. In der Regel werden hierzu Förderbanken oder Bürgschaftsbanken eingeschaltet, deren Instrumente wiederum Beihilfen darstellen. Der Gesetzentwurf beinhaltet ein Kumulierungsverbot, sodass die Inanspruchnahme der Klimaprämie die Finanzierung über solche Förderbanken ausschließt. In dieser Hinsicht sehen wir Nachbesserungsbedarf, der auch ohne größeren Bürokratieaufwand umgesetzt werden kann. Denn Bürgschafts- bzw. Förderbanken stellen Beihilfebescheinigungen aus, die der Finanzverwaltung vorgelegt werden können. So muss die Finanzverwaltung die Beihilfen nicht mehr prüfen, sondern kann die vorgelegten Bescheinigungen zurate ziehen. An dieser Stelle müsste noch einmal deutlich nachgebessert werden.

Die Änderungen bei der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG sind bereits angesprochen worden. Der gewählte Weg ist im Grunde richtig, jedoch sollte insbesondere der Nachversteuerungssatz bei der Thesaurierungsbesteuerung dringend abgesenkt oder – wie bei wie bei Dividendenzahlungen – flexibel ausgestaltet werden.



Ansonsten ist das ein für den Mittelstand nutzloses Instrument.

Sie sprachen noch die Strom- und Energiepreise in Deutschland an. Diese sind in Deutschland und europaweit in der Tat sehr hoch und belasten auch den Mittelstand. Daher haben wir uns seit Monaten dafür eingesetzt, die Strom- und Energiesteuern auf das europäische Mindestmaß abzusenken. Eine solche Steuersenkung würde zu einer gleichmäßigen Entlastung für alle führen, aber nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung wie etwa beim viel diskutierten Industriestrompreis. Darüber hinaus könnte auch der Spitzenausgleich gesetzlich geregelt werden. Insofern besteht dringender Handlungsbedarf, da die deutschen Strom- und Energiepreise nicht wettbewerbsfähig sind.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der AfD Kollege Stöber, bitte.

Abg. **Klaus Stöber** (AfD): Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Kambeck von der Deutschen Industrie- und Handelskammer. Sie verweisen in Ihrer Stellungnahme auf die besorgniserregende Lage der deutschen Wirtschaft. Wir befinden uns in einer Rezession und erwarten für dieses Jahr einen Rückgang des Bruttoinlandsprodukts von 0,6 Prozent. Die Differenz der aus Deutschland abgeflossenen Direktinvestitionen im Vergleich zu den Investitionen in Deutschland beträgt 125 Milliarden Euro. Betrachten Sie angesichts dieser Lage die vorgeschlagenen Maßnahmen des Gesetzentwurfes für ausreichend? Was wären Ihre Kernpunkte einer dringend notwendigen Unternehmenssteuerreform?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Dr. Kambeck.

Sv **Dr. Rainer Kambeck** (Deutsche Industrie- und Handelskammer): Sie beziehen sich mit Ihrer Frage auf das veranschlagte Entlastungsvolumen des Wachstumschancengesetzes in Höhe von rund sieben Milliarden Euro. Aus Sicht der Wirtschaft hätte man sich einen stärkeren Impuls gewünscht. Es wurde bereits mehrfach von den Kolleginnen und Kollegen erwähnt, dass die entsprechenden Maßnahmen aus Sicht der Wirtschaft noch klarer hätten in das Gesetz aufgenommen werden können. Der ursprüngliche Referentenentwurf sah in einigen Fällen, etwa bei der Verlustverrechnung oder der bereits angesprochenen Thesaurierungsrücklage, bessere Regelungen vor.

Der Impuls und die Entlastung könnten und sollten aus Sicht der Wirtschaft höher sein. Die Unternehmen wissen aber auch, dass Haushaltszwänge bestehen und das Entlastungsvolumen in Höhe von sieben Milliarden Euro finanziert werden muss.

Sie haben es selbst angesprochen: Wir haben zurzeit kein Wachstum. Das verdeutlicht aus unserer Sicht, dass eine Unternehmenssteuerreform nötig und drängend ist, um deutlichere Wachstumsimpulse zu setzen und Wachstum zu generieren. Darauf wiesen wir bereits häufig in vergangenen Anhörungen hin.

Fehlendes Wirtschaftswachstum führt zu einem Steuereinnahmeproblem. Die Steuerschätzungen weisen zwar immer noch steigende Steuereinnahmen aus. Man sieht aber auch, dass Nullwachstum nicht zu deutlich höheren bzw. den von uns erwarteten Steuereinnahmen führt. Steuereinnahmen stabilisieren nicht nur das Steueraufkommen, sondern auch die Beschäftigung in den Unternehmen und damit indirekt wiederum künftige Steuereinnahmen durch einen gestärkten und stabilen Konsum.

Wünschenswert wäre es, die Steuersätze zu senken. Wir haben in Deutschland im internationalen Vergleich die höchsten Unternehmenssteuersätze. Das betrifft einerseits Kapitalgesellschaften, was die Körperschaftsteuer in Kombination mit der Gewerbesteuer anbetrifft, und andererseits Personengesellschaften, bei welchen die Einkommenssteuer die zentrale Unternehmenssteuer ist. Kapital- und Personengesellschaften sollten deutlich entlastet werden. Die Entlastung sollte zumindest in Richtung der 25 Prozent gehen. Der internationale Durchschnitt der Unternehmenssteuerbelastung, etwa der OECD-Staaten oder auch der EU-Staaten, liegt sogar deutlich unter 25 Prozent. Das verdeutlicht den Handlungsbedarf in Deutschland.

Angesicht des Koalitionsvertrages und des politischen Willens der Koalition erwarten wir keine Steuersenkung. Ich wage zu behaupten, dass dies niemand hier im Saal tut. Deshalb sind für uns die Maßnahmen des Wachstumschancengesetzes umso wichtiger, damit entsprechende Entlastungen bewirkt werden können. Diese mögen teilweise, zum Bedauern vieler Unternehmen, gering ausfallen.

Beispielweise war die Thesaurierungsrücklage im Referentenentwurf noch besser ausgestaltet. Die im Referentenentwurf vorgesehene Neuregelung zur



Nachversteuerung von Altrücklagen, die in § 34a Abs. 4 EStG-E noch vorgesehen war, ist im Regierungsentwurf entfallen. Das hätte man, wie vom BMF vorgesehen, deutlich vereinfachen können; die Verwendungsreihenfolge auch für bereits bestehende Altrücklagen sollte geändert werden.

Der Gesetzgeber verliert sich im Klein-Klein, weil das Entlastungsvolumen des Wachstumschancengesetzes in Höhe von sieben Milliarden mutmaßlich fix ist. Das ist nicht das, was wir uns unter einer generellen Unternehmenssteuerreform vorstellen. Eine solche erfordert weitergehende Maßnahmen. Auch wenn eine solche nicht kommen wird, haben wir weitere Vorschläge gemacht. Die hohen Strompreise sind angesprochen worden. Die Senkung der Stromsteuer wäre aus unserer Sicht eine wichtige Entlastung für die Unternehmen – Herr Rothbart hat das schon angesprochen. Das sind aus unserer Sicht die Maßnahmen, die wir bereits vor mehreren Jahren formuliert haben.

Dennoch sind die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen wichtig und sollten möglichst klar, deutlich und ohne große Einschränkungen für die Unternehmen umgesetzt werden.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der SPD, Kollege Schrodi, bitte.

Abg. **Michael Schrodi** (SPD): Meine Fragen richten sich an Herrn Prof. Dr. Anzinger und Herrn Zimmermann von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände.

Herr Prof. Dr. Anzinger, wir hörten bereits von vielen verschiedenen Maßnahmen, um Investitionsanreize zu setzen. Eine davon ist die Verlustverrechnung. Uns geht es immer um Zielgerichtetheit und Belastungsverteilung. Der Bundesrat hat die Erweiterung der Verlustverrechnung in seiner Stellungnahme abgelehnt. Ist die vorgesehene Erweiterung des Verlustrücktrags aus Ihrer Sicht ein zielgerichtetes Instrument bzw. eine gleichmäßige Entlastung für Unternehmen, insbesondere für KMU, um Eigenkapital aufzubauen und Investitionstätigkeit aufzunehmen? Wie beurteilen Sie die mit der Mindestgewinnbesteuerung erfolgende Streckung der Verlustverrechnung?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Prof. Dr. Anzinger.

Sv **Prof. Dr. Heribert Anzinger** (Universität Ulm): Die vorgesehenen Möglichkeiten eines erweiterten

Verlustrücktrags würden es den Unternehmen erlauben, die in den Bilanzen aktuell als aktive latente Steuern gespeicherte Liquidität für andere Investitionen zu verwenden. Während der Corona-Krise war das Instrument sehr sinnvoll, weil es gerade das Ziel war, Liquidität zu generieren. Bezogen auf die Investitionsförderung kann der erweiterte Verlustrücktrag ein geeignetes Instrument sein. Gleichwohl ist es weniger zielgenau als andere Instrumente, weil die Liquidität auch ausgeschüttet werden kann.

Ob die Minderung der Mindestbesteuerung ähnlich zielgerichtet ist, muss gegebenenfalls abweichend beurteilt werden, weil die Möglichkeit, Verluste vorzutragen, für die Unternehmen auch bedeutet, dass sie mit den Investitionen Risiken eingehen, die vielleicht zu Verlusten führen. Man muss aber auch sehen, dass die Eigenkapitalbasis dadurch nicht notwendig erhöht wird. Es geht um Liquidität, weil Verlustvorträge als aktive latente Steuern auch auf der Aktivseite der Unternehmen erscheinen.

Ferner ist die Verfassungsmäßigkeit der Mindestbesteuerung umstritten. Es stehen sich zwei Vorverständnisse gegenüber: Das Lager derer, die die Leistungsfähigkeit in der Totalperiode messen möchten, und das Lager derer, die die Leistungsfähigkeit auf die einzelne Periode beziehen wollen, auch mit dem Verweis auf das Haushaltsrecht. Solange in der Totalperiode gewährleistet ist, dass Verluste zu irgendeinem Zeitpunkt berücksichtigt werden können, erscheint mir die Mindestbesteuerung verfassungskonform zu sein.

Die Mindestbesteuerung ist auch international üblich. Das BMF hat einen Vergleich angestellt. Danach scheinen die deutschen Verlustrücktragsregelungen im internationalen Vergleich sogar eher großzügig zu sein. Mit der deutschen Mindestbesteuerung vergleichbare Regelungen gelten in den USA, Großbritannien oder den Niederlanden – diese sind teilweise sogar strenger als die derzeitigen deutschen Regelungen.

Vor diesem Hintergrund handelt es sich um eine Maßnahme, die Investitionen fördern kann. Sie ist aber weniger zielgenau als andere vorgeschlagene Maßnahmen.

Abg. **Michael Schrodi** (SPD): Herr Zimmermann, welche Auswirkungen hat die geplante Ausweitung der Verlustverrechnung auf die Kommunen und die



Finanzen der Kommunen? Was halten Sie von einer Verlängerung des Verlustrücktrags auf fünf Jahre, also in die Zeit vor der Corona-Krise?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Zimmermann.

Sv **Uwe Zimmermann** (Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.): Die Ausweitung des Verlustrücktages hat, was die zeitliche Dimension angeht, auf drei Jahre relativ geringe fiskalische Auswirkungen auf die Städte und Gemeinden. Sehr große fiskalische Auswirkungen hat hingegen die vorgeschlagene Anhebung der Prozentgrenze des Verlustvortrags von 60 auf 80 Prozent. Dies führt zu jährlichen Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer in Höhe von bis zu 700 Millionen für die Städte und Gemeinden, die ohne Kompensationen nicht verkraftbar sind. Bei dem Instrument ist im Übrigen hervorzuheben, dass davon relativ wenige, aber typischerweise große Unternehmen profitieren werden. Spiegelbildlich wird es insgesamt nur wenige Städte und Gemeinden treffen. Die Finanzstabilität dieser wenigen betroffenen Kommunen kann die Maßnahme jedoch in eine konkrete finanzielle Gefahr bringen, sodass deren Haushalte nicht mehr haltbar sein werden. Typischerweise profitieren hiervon große Unternehmen. Wenn es der Gesetzgeber für notwendig erachtet, ein Förderinstrument für Großunternehmen auf den Weg zu bringen, dann plädieren wir dafür, dieses auf die Einkommens- oder Körperschaftsteuer zu begrenzen und die im Übrigen vorgeschlagene Anhebung der Prozentgrenze auf 80 Prozent nicht vorzunehmen.

Nochmal: Die Maßnahme betrifft nicht viele Unternehmen, umgekehrt wird sie vielen Unternehmen auch nicht helfen, vor allem nicht den KMU. Aber die Finanzstabilität von Kommunen, die von den Verlustvortragsverrechnungen betroffen sind, wäre durch ein solches Instrument konkret in Gefahr.

Hinsichtlich einer Ausweitung des Verlustrücktrags auf fünf Jahre hege ich Bedenken, was die Zielgerichtetheit und Investitionsanreize betrifft. Ich will betonen, dass gleichzeitig Gemeinden in einem erheblichen Umfang ihre Investitionsfähigkeit verlieren würden. Daher sind wir mit einer solchen weiteren zeitlichen Ausweitung nicht einverstanden. Wir sprechen uns gegen eine dahingehende gesetzliche Regelung aus.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der CDU/CSU der Kollege Güntzler, bitte.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Ich möchte der Bundessteuerberaterkammer, Herrn Prof. Dr. Schwab, die Gelegenheit zur weiteren Stellungnahme geben. Mein Eindruck war, Sie mussten Ihre Ausführungen abbrechen, weil Ihre Redezeit abgelaufen war.

Könnten Sie darüber hinaus auf die Begrenzung des Verlustrücktrags auf drei Jahre eingehen? Das Verfahren sieht eine Verrechnung mit dem des Verlustentstehungsjahrs vorangegangenen Jahr vor und nicht mit dem dritten Jahr. Ist das zielgerichtet?

Sie sprechen in Ihrer Stellungnahme die degressive Abschreibung an und das Problem der unterjährigen Anpassung und Entfristung. Schließlich bezeichnen Sie das Thema der Zinshöhenschranke und der Verschärfung der Zinsschranke als ein „Sammelsurium an konkurrierenden Korrektornormen“. Können Sie hierzu ausführen, welche Regelungen in diesem Bereich bereits bestehen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Professor Dr. Schwab.

Sv **Prof. Dr. Hartmut Schwab** (Bundessteuerberaterkammer): Zur ersten Frage des Verlustrücktrags: Die starre Frist von drei Jahren führt dazu, dass Jahre der Corona-Pandemie maßgeblich sind, in welchen Unternehmen teilweise geringe Gewinne generiert haben. Ein Verlustrücktrag in ein Jahr ohne Gewinn ist nahezu wirkungslos. Die starre Regelung führt dazu, dass wir Steuerberater an diese gebunden sind und dadurch eine Beratung zur optimalen Liquiditätsbeschaffung, die wir eigentlich anstreben sollten, nicht möglich ist.

Die degressiven AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter ist immer ein Instrument, um Investitionen zu fördern. Diese unterjährig zu beschließen, ist allerdings in der Beratungspraxis für die Verbuchung problematisch. Eine solche Maßnahme sollte rückwirkend zum 01.01.2023 oder mit Wirkung ab 01.01.2024 beschlossen werden, sodass sich die Wirkung auf ein ganzes Kalenderjahr erstreckt.

Unserer Auffassung nach ist die Befristung der degressive AfA im Gesetz zu kurz bemessen. Um Planungssicherheit für Unternehmen zu gewährleisten, sollte nach unserem Dafürhalten die befristete degressive AfA für einen längeren Zeitraum ausgestaltet werden.



Zur Zinsschranke und Zinshöhenschranke muss ich weiter ausholen: Die Steuervermeidungsrichtlinie (Anti Tax Avoidance Directive – ATAD) muss bis Ende 2023 in nationales Recht überführt werden. Die vorgeschlagene Umsetzung setzt aber die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zurück und geht über die Vorgaben der ATAD hinaus. Dies könnte das Ziel des vorliegenden Gesetzes – Wachstumschancen zu schaffen – konterkarieren.

Besonders kritisch betrachten wir die Einführung der Anti-Fragmentierungsregel. Nach dieser soll die Freigrenze von drei Millionen Euro nicht mehr betriebsbezogen gewährt werden, sondern bei gleichartigen Betrieben, die unter der Leitung einer Person oder Personengruppe stehen, auf diese Betriebe aufgeteilt werden. Diese Aufteilung soll nach dem Verhältnis der Nettozinsaufwendungen erfolgen. Das bedeutet, es gibt keine in das Belieben des bzw. der Steuerpflichtigen gestellte Aufteilung. Diese Regelung stellt einen deutschen Sonderweg dar, der über die Vorgaben der ATAD hinausgeht.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass die Zinsschranke eigentlich als eine Missbrauchsbekämpfungsvorschrift im internationalen, also länderübergreifenden Bereich geschaffen wurde und auf die Verlagerung von Gewinnen ins Ausland zielt. In der Form, wie sie das Gesetz vorsieht, würde sie jedoch auch ausschließlich inländische Sachverhalte betreffen. Ich denke, das ist vor allem für die Baubranche kontraproduktiv, die davon betroffen wäre.

Der Zweck der Zinshöhenschranke ist, Gewinnverlagerungen ins niedrigbesteuernde Ausland zu unterbinden. Es handelt sich um eine reine Missbrauchsbekämpfungsvorschrift, die in der aktuellen Fassung jedoch auch ausschließlich inländische Sachverhalte betreffen wird. Die Gesetzesbegründung rechnet mit Mehreinnahmen in Höhe von 75 Millionen Euro. Ich frage mich, ob dies den beträchtlichen bürokratischen Mehraufwand rechtfertigen kann.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der SPD, Kollege Marvi, bitte.

Abg. **Parsa Marvi** (SPD): Ich möchte das Thema Zinsschranke und Zinshöhenschranke weiter vertiefen. Meine Fragen hierzu richten sich an Herrn Prof. Dr. Anzinger.

Wie eben besprochen wurde, sieht das Wachstumschancengesetz Änderungen an der Zinsschranke vor, um sie an die verbindlichen Vorgaben der ATAD anzupassen. Sehen Sie die Zielvorgaben der ATAD durch die vorgesehenen Änderungen als erfüllt an? Kann durch die Anti-Fragmentierungsklausel Missbrauch tatsächlich verhindert werden? Wie beurteilen Sie den Umstand, dass die Anti-Fragmentierungsklausel nicht nur grenzüberschreitende, sondern auch rein inländische Fälle erfasst?

Die Zinshöhenschranke soll nach der im Gesetz vorgesehenen sog. Substanzklausel nicht anwendbar sein, wenn der Gläubiger in seinem Sitzstaat einer wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht. Wie bewerten Sie die Sinnhaftigkeit von Substanzausnahmen bei der Zinshöhenschranke?

Der Bundesrat lehnt die Zinshöhenschranke ab. Er begründet dies mit dem Argument, dass er sich für eine Konkretisierung des Fremdvergleichsgrundsatzes für konzerninterne grenzüberschreitende Finanzierungen ausspricht. Wie bewerten Sie diesen Vorschlag?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Prof. Dr. Anzinger.

Sv **Prof. Dr. Heribert Anzinger** (Universität Ulm): Ich möchte die Frage einbetten in die übergeordnete Frage, welche Funktionen die Zinsschranke und die Zinshöhenschranke haben und worin der Missbrauch liegt, der mit diesen vermieden werden könnte.

Dazu gilt es zunächst daran zu erinnern, dass das deutsche Steuerrecht nicht finanzierungsneutral ausgestaltet ist. In jeder Vorlesung zur Investitionsrechnung wird gelehrt, dass Fremdkapital bei Nachsteuerbetrachtung wesentlich günstiger als Eigenkapital ist. Gegenüber Eigenkapital bestehen erhebliche Anreize für Fremdfinanzierungen, da die Fremdfinanzierungsvergütungen im Gegensatz zu den Eigenkapitalvergütungen als Betriebsausgaben abgezogen werden können und das deutsche Steuerrecht beides einem einheitlichen Abgeltungssteuersatz unterwirft. Ferner werden grenzüberschreitende Fremdkapitalvergütungen in Deutschland bereits nach inländischen Maßstäben im Regelfall nicht besteuert, während dies für Eigenkapitalvergütungen der Fall ist. Es besteht ein erheblicher Druck, Fremdfinanzierungen vorzunehmen. Dies sollte mit Blick auf das Wachstumschancengesetz beachtet werden.



Die Zinsschranke selbst ist nicht nur mit Missbrauchsüberlegungen gerechtfertigt worden. Sie diene, wie man in der Regierungsbegründung zum Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 nachlesen kann, zur Gegenfinanzierung der Senkung des Körperschaftsteuersatzes. Sie führte zu einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage und hat mittelbar auch die Finanzierungsneutralität gefördert. Sie ist zudem viel älter als die ATAD. Die in § 4h EStG-Entwurf vorgesehenen Ausnahme- und Wahlrechte gab es bereits vor der ATAD. Diese schreibt nur eine Zinsschranke selbst vor; die Rückausnahmen sind Mitgliedstaatenwahlrechte. Die ATAD schreibt aber auch vor, unter welchen Voraussetzungen diese Ausnahmen gelten dürfen. Dabei war Deutschland bezogen auf die ATAD zu großzügig und muss wieder Einschränkungen machen. Deutschland nimmt die in der ATAD vorgesehenen Mitgliedstaatenwahlrechte wahr, um den persönlichen Anwendungsbereich in den Grenzen dieser Mitgliedstaatenwahlrechte einzuschränken.

Dies ist in großen Teilen der vorgeschlagenen Regelungen durch die ATAD geboten; ebenso wie die im Widerspruch zur bisherigen deutschen Rechtsprechung stehende, neue Definition des Zinsaufwandes. Dazu habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt. Man muss stets beachten, dass die ATAD nicht für alle Bereiche der Zinsschranke gilt, sondern im Wesentlichen die Kapitalgesellschaften erfasst sind.

Zur Antifragmentierungsklausel und der Freigrenze: Die Freigrenze des § 4h Abs. 2 Buchst. a EStG war ursprünglich als Bürokratieentlastungsmaßnahme gedacht. Sie ist eine Mittelstandsklausel. Sie soll die Unternehmen davon entbinden, die weiteren Ausnahmen und Anwendungsvoraussetzungen zu prüfen. Vor diesem Hintergrund lag sie zunächst bei einer Million Euro, dann wurde sie auf drei Millionen Euro angehoben. Eine Überschreitung der Freigrenze führt nicht automatisch zur Anwendung der Zinsschranke, sie führt aber zum Erfordernis der Prüfung der weiteren Anwendungs- und Ausnahmevoraussetzungen, ob also etwa die Stand-Alone-Klausel oder der Eigenkapitalquotenvergleich erfüllt wird. Die Freigrenze hat sich aber als weit verbreitetes Gestaltungsinstrument in der Immobilienbranche und in der Private Equity Industrie etabliert. Vor dem Hintergrund ist es nachvollziehbar, dass man diesen Gestaltungen entgegenwirkt.

Problematisch werden indes die unvermeidlichen Rechtsunsicherheiten sein, welche aus der Verwendung der nicht näher definierten Begriffe der „Gleichartigkeit“ und der „einheitlichen Leitung“ resultieren. Mit Blick auf die Immobilienbranche schlage ich vor, eine Übergangsregelung zu schaffen, um Härten abzumildern.

Zur Zinshöhenschranke: Diese kann man als Missbrauchsvermeidungsnorm verstehen. Ich glaube jedoch, dass dies der falsche Weg ist. Für mich ist es eine Typisierung eines Zinssatzes in einem extrem umstrittenen Bereich. Wir haben es mit konzerninternen Finanzierungen zu tun. Diese sind streitanfällig und verwaltungsaufwendig. Man kann den Ansatz des Bundesrates wählen oder einen Zinssatz typisieren, der angemessen sein muss. Basiszinssatz plus zwei Prozentpunkte erscheint mir nicht falsch zu sein, wenn man bedenkt, wie der Rechnungszins für Altersvorsorgerückstellungen nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) bzw. United States Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP) berechnet wird. Maßgeblich sind dafür Unternehmensanleihen mit bester Bonität. Das sind 4,01 Prozent.

Die Substanz Ausnahme halte ich für einen Fremdkörper in der Vorschrift, der sich als Typisierungsvorschrift in das Regelungsprogramm nicht widerspruchsfrei einfügen lässt. Selbst wenn man die Vorschrift als Missbrauchsvorschrift begreift, ist die Integration widersprüchlich, weil die Rückausnahme für die Zinshöhe gilt. Beides zusammen ist in sich widersprüchlich.

Man sollte an die Vorschläge des Bundesrates anknüpfen, auch was die Rückausnahme für den Entlastungsbeweis betrifft. Dieser ist nämlich etwas seltsam konstruiert. Am Ende sollte beides zusammengeführt werden. Der Vorschlag des Bundesrates hat den Vorteil, dass er eine Gegenberichtigung ermöglicht. Wenn eine Typisierung eingeführt wird, dann muss diese auch für § 1 Außensteuergesetz (AStG) und die verdeckte Gewinnausschüttung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) gelten.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der CDU/CSU Kollege Dr. Meister, bitte.

Abg. **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Kambeck von der Deutsche Industrie- und Handelskammer. Der Koalitionsvertrag beinhaltet das Thema



„Superabschreibung“ (Super-AfA). Der vorliegende Gesetzentwurf enthält das Thema „Klimaschutz-Investitionsprämie“. Inwieweit erachten Sie die vorgesehene Klimaschutz-Investitionsprämie als ausreichend? Was muss im Sinne einer Superabschreibung ergänzt werden?

Zum Zweiten: Der Bundesrechnungshof hat in seinem Bericht an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Wachstumschancengesetz vom 17. Oktober 2023 Kritik an der Klimaschutz-Investitionsprämie geübt, und zwar insbesondere bezogen auf KMU und die Inanspruchnahme derselben. Dazu interessiert mich Ihre Einschätzung.

Welche Modifikationen wünschen Sie sich am Gesetzesentwurf? Was sollte Ihrer Meinung nach gestrichen, was ergänzt werden?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Dr. Kambeck.

Sv **Dr. Rainer Kambeck** (Deutsche Industrie- und Handelskammer): Zunächst zur Klimaschutz-Investitionsprämie bzw. zur Super-AfA, wie sie im Koalitionsvertrag angekündigt war: Der Koalitionsvertrag definiert nicht genau, was unter dem Begriff „Super-AfA“ zu verstehen ist. Es liegt jedoch auf der Hand, dass nicht nur Prämien im Bereich Klimaschutz oder Energieeffizienz vorgesehen sein sollten, sondern auch im Bereich der Digitalisierung. Dieser zweite Teil – Digitalisierung – ist gänzlich herausgefallen, was wir außerordentlich bedauern. Aus unserer Sicht wäre es dringend notwendig, Investitionen in digitale Wirtschaftsgüter ähnlich zu fördern und zu unterstützen. Diese sind aus volkswirtschaftlicher Sicht von ebenso hoher Bedeutung wie die Transformation hin zur Klimaneutralität.

Die Prämie selbst ist grundsätzlich gut. Sie fördert die Investitionen der Unternehmen in eine höhere Energieeffizienz. Es gibt einige Formulierungsunklarheiten. Das haben wir in der gemeinsamen Stellungnahme der acht Spitzenverbände angesprochen. Beispielweise wird nicht immer eindeutig auf Energieeffizienz abgestellt; teilweise auch auf Energieeinsparungen. Das ist aus unserer Sicht widersprüchlich, weil es um eine Erhöhung der Effizienz geht und nicht um den Energieverbrauch als solchen.

Energieeffizienz und ein höherer Verbrauch schließen sich nicht notwendigerweise aus: Ist der Energieverbrauch höher, wird aber aus erneuerbaren

Energien bestritten, ist dies unserer Auffassung nach nicht negativ zu bewerten. Dies kann aus einer starken Marktposition herrühren und die Kehrseite des Markterfolges sein. Eine Korrektur des Gesetzes in dieser Hinsicht ist daher wünschenswert.

Herr Rothbart führte bereits zu KMU aus. Für diese sehen wir einen erheblichen Nachholbedarf, weil die Zertifizierungsmöglichkeiten gerade für KMU schwierig sind. Der Markt ist eng, was die Zertifizierung und Auditierung von Energieeffizienzmaßnahmen betrifft. Es gibt den Vorschlag, eine stärkere Orientierung an Wirtschaftsgütern vorzunehmen. Das sollte man vielleicht verfolgen. Das haben wir auch in der Stellungnahme deutlich gemacht.

Ferner sprach Herr Rothbart das Kumulierungsverbot an. Dabei handelt es sich um einen sehr wichtigen Aspekt. Eine Korrektur ist dringend erforderlich. Andernfalls würden zuvorderst KMU ausgeschlossen, die Bürgschaften oder Kredite zur Finanzierung von Investitionen benötigen. Die AGVO eröffnet entsprechende Möglichkeiten, die Grenzen um zehn bzw. fünf Prozent anzuheben.

Zuletzt fragten Sie nach wünschenswerten Modifikationen.

Die Zinsschranke und Zinshöhenschranke halten wir in Anbetracht der Zielsetzung des Gesetzes und des gestiegenen Zinsniveaus für absolut kontraproduktiv und korrekturbedürftig.

Weitere Punkte sind die Einschränkungen im Vergleich zum Referentenentwurf bei der Verlustverrechnung und dem Verlustvortrag.

Herr Prof. Anzinger, Sie haben gesagt, die Mindestbesteuerung sei international üblich. Ich habe vorher gesagt, international üblich sind auch deutlich niedrigere Unternehmenssteuerbelastungen. Dann kann man auch sagen, dass man dies durch eine klare Regelung bei den Verlusten kompensieren muss. Unsere Unternehmen sehen das eindeutig so. Wenn der Gewinn die individuelle Leistungsfähigkeit definiert, dann müssen auch die Verluste geltend gemacht werden können.

Die Einschränkungen beim Verlustvortrag, was die Mindestgewinnbesteuerung anbetrifft, halten wir für nicht gerechtfertigt. Insofern war der Referentenentwurf besser. Die Verlustvortragsmöglichkeit in Höhe von 100 Prozent war zwar zeitlich



begrenzt, aber ein besserer erster Schritt. Dies hätte man weiterverfolgen müssen.

Weitere Punkte wurden bereits angesprochen: Die Regelungen zur Thesaurierungsrücklage bitten wir zu verbessern, vor allem betreffend der Verwendungsreihenfolge und der Bürokratie. Auch hier war der Referentenentwurf besser als der Gesetzentwurf der Bundesregierung. Die Maßnahme selbst ist positiv zu bewerten, sie könnte aus unserer Sicht aber noch besser sein.

Ferner wurden die Forschungszulage und das Optionsmodell angesprochen. Bei diesen und weiteren Maßnahmen handelt es sich um grundsätzlich positiv zu bewertende Maßnahmen, die jedoch klarer formuliert werden könnten. Dann könnten Unternehmen – und vor allem KMU – dieses Gesetz gemäß seiner Zielsetzung als Investitionsimpuls verstehen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kollege Schmidt, bitte.

Abg. **Stefan Schmidt** (B90/GR): Meine erste Frage richtet sich an Frau Prof. Dr. Diemert von der Stadt Köln mit der Bitte um eine kurze Antwort, gerne unter Bezugnahme auf die Antwort von Herrn Zimmermann. Wie ist Ihre Einschätzung zu den Auswirkungen der wesentlichen Maßnahmen im Wachstumschancengesetzentwurf auf die kommunalen Finanzen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Frau Prof. Dr. Diemert, bitte.

Sve **Prof. Dr. Dörte Diemert** (Stadt Köln): Gerne versuche ich, mich kurz zu halten. Zunächst begrüßen wir die Intention des Gesetzgebers. Allerdings möchte ich den Blick darauf richten, dass der Gesetzentwurf doch mit erheblichen Steuerausfällen für die kommunale Seite einhergeht und wir derzeit ohnehin sehr sorgenvoll auf die kommenden Jahre blicken – ob das der Tarifabschluss, die inflationsgetriebenen Kostenanstiege, die Mehrbelastungen im sozialen Bereich, Jugendhilfe, Unterbringung der Geflüchteten oder auch städtische Kliniken sind. Gleichzeitig wissen wir, dass erhebliche Herausforderungen durch die kommunale Wärmeplanung bestehen sowie durch die Energiewende und den öffentlichen Personennahverkehr.

Wir wissen derzeit ohnehin nicht wirklich, wie wir unsere Haushalte für 2024 und die Folgejahre genehmigungsfähig aufstellen sollen. Angesichts

dessen sind die massiven Steuerausfälle, die hier insbesondere für die kommunale Ebene zu befürchten sind, für mich weder nachvollziehbar noch vertretbar. Diese Sorgen decken sich mit denen meiner Kollegen in anderen Kommunen. Wir befürchten weitere schmerzliche Einsparungen oder auch lokale Steuererhöhungen. In jedem Fall würden die dringend notwendigen Investitionen weiter erschwert.

Ich möchte darauf hinweisen, dass es für uns nicht nachvollziehbar ist, weitere negative Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte in Kauf zu nehmen – auch weil es nicht die ersten Steuerentlastungen sind, die sich negativ auf die kommunalen Haushalte auswirken werden. Ich denke dabei an das Inflationsausgleichsgesetz und das Jahressteuergesetz. Die kommunale Ebene soll einen deutlich höheren Ausfall bei den Steuereinnahmen als andere staatliche Ebenen schultern.

Wenn der Bund hier gesetzgeberisch tätig werden will, bitte ich eindringlich darum, sich vorrangig auf die eigenen Steuer- und Finanzmittel zu konzentrieren und den Kommunen Steuerausfälle zu kompensieren. Dafür stünde zum Beispiel die Gewerbesteuerumlage als Instrumentarium zur Verfügung. Soweit in der gebotenen Kürze zu den Gesamtauswirkungen.

Was die einzelnen Maßnahmen angeht, ist über die Zielgenauigkeit der Steuerung und der Betroffenheit bereits gesprochen worden. Deshalb in aller Kürze: Auf die gewerbesteuerliche Mindestgewinnbesteuerung, die halbiert werden soll, ist meines Erachtens zutreffend hingewiesen worden. Herr Zimmermann hat betont, dass dies typischerweise einzelne große Unternehmen massiv betrifft. Auf finanzieller Ebene werden die Auswirkungen jedoch nicht nur für die entsprechenden Kommunen spürbar sein, sondern sich wie eine Welle durch die Kommunalfinanzen weiter über den kommunalen Finanzausgleich fortsetzen. Hinsichtlich der Steuerungswirkung halte ich es für höchst fraglich, ob dadurch zielgerichtet Investitionen angereizt werden.

Ich befürchte – nachdem ich Diskussionen um die Gewerbesteuer schon sehr lange begleite –, dass hiermit eher der „Einstieg in den Ausstieg“ aus der Mindestgewinnbesteuerung versucht werden soll, obwohl die Mindestgewinnbesteuerung durch die Gerichte mit Blick auf den Objektcharakter der



Gewerbsteuer auch für verfassungskonform erachtet wird und für die Finanzstabilität der kommunalen Haushalte von enormer Bedeutung ist. Daher auch hier meine eindringliche Bitte, sich bei einem gesetzgeberischen Tätigwerden auf die Einkommen- und die Körperschaftsteuer zu beschränken und nicht die Gewerbesteuer einzubeziehen.

In dieselbe Richtung geht meine Bitte zur Wiedereinführung der degressiven AfA: Diese generiert kurzfristig Liquidität; langfristig nivelliert sich dies wieder. Diese kurzfristig generierte Liquidität geht bei den Kommunen mit entsprechenden Steuerausfällen einher. Hier wäre tatsächlich auch über einen verringerten Satz, etwa bei einer Verlängerung nachzudenken. Das würde uns hier Erleichterung bringen.

Abg. **Stefan Schmidt** (B90/GR): Ich habe noch eine Nachfrage, wie Sie zu zwei Vorschlägen stehen, die eine Verbreiterung der kommunalen Einnahmen bedeuten würden: Zum einen der Vorschlag des Deutschen Städtetages, den Mindesthebesatz bei der Gewerbesteuer von 200 auf 320 Prozent anzuheben, um Steuerdumping einzudämmen und die Einnahmen zu steigern, und zum anderen der Vorschlag, die erweiterte Grundstückskürzung bei der Gewerbesteuer abzuschaffen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Die fünf Minuten sind jetzt abgelaufen. Die Frage muss in der nächsten Runde beantwortet werden.

Für die Fraktion DIE LINKE. hat der Kollege Görke das Wort.

Abg. **Christian Görke** (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Jarass. Ich möchte Ihnen die Möglichkeit geben, den Entwurf des Wachstumschancengesetzes zu bewerten. Welche der vorgesehenen Maßnahmen sind im Licht der angestrebten Anregung eines Wirtschaftswachstums aus Ihrer Sicht zielführend und welche sind es nicht?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Prof. Dr. Jarass.

Sv **Prof. Dr. Lorenz J. Jarass** (Hochschule Rhein-Main Wiesbaden): Ich will zuerst auf die Abschreibungen eingehen. Es gibt zwei wesentliche Unterschiede zwischen Verbesserungen der Abschreibungen und Steuersatzsenkungen: Verbesserungen der Abschreibungen begünstigen direkt neue Investitionen. Steuersatzsenkungen begünstigen

hingegen jeden, auch wenn nicht investiert wird. Das ist an einigen Stellen bereits angeklungen. Der zweite wesentliche Unterschied ist, dass Abschreibungsverbesserungen die Steuerlast lediglich in die Zukunft verschieben. Steuersatzsenkungen führen hingegen zu endgültigen Minderungen des Steueraufkommens. Im Lichte dessen liegt es für mich auf der Hand, dass Abschreibungen zu begrüßen sind, weil sie Investitionen unmittelbar begünstigen.

Über den Vorschlag, die Geringwertigkeitsgrenze zu erhöhen und die degressive Abschreibung wieder einzuführen, kann nachgedacht werden. Dies wird wohl ohnehin im nächsten Jahr schrittweise kommen, wenn der Zeitraum der degressiven Abschreibungen verlängert wird. Um Investitionen sofort anzureizen, sollen nach dem Wachstumschancengesetz degressive Abschreibung bis 31. Dezember 2024 verlängert werden. Sicher wird im nächsten Jahr über eine weitere Verlängerung bis Ende 2025 oder 2026 debattiert werden.

Zu degressiven Abschreibungen für Wohngebäude: § 7b Abs. 1 EStG ermöglicht bereits massive Verbesserungen der Abschreibungen für Wohngebäude. Dabei handelt es sich um eine höchst komplizierte Angelegenheit. Sie beinhaltet die Höchstbegrenzung der Baukosten, die Erhöhung des Effizienzstandards und eine begrenzende Anwendung des Abschreibungssatz auf maximal 2 500 Euro.

Für mich als Wissenschaftler handelt es sich um einen wunderbaren Gesetzentwurf, weil alle Zielsetzungen schön umgesetzt werden. In der Praxis ist es jedoch kontraproduktiv, weil die durchschlagende Wirkung der Abschreibungsvergünstigungen nicht zur Geltung kommt. Etwas Ähnliches gilt auch für die vorgesehenen Vergünstigungen und Zuschüsse für Investitionen in die Klimawende. Dazu wird es eine Vielzahl von Aufträgen an die Steuerrechtswissenschaftler geben, um festzustellen, was eine Investition in diese Bereiche ist und was nicht. Das Gleiche gilt für Digitalinvestitionen. Ich stehe diesen speziellen Vergünstigungen grundsätzlich skeptisch gegenüber.

Die Anhebung der Sonderabschreibungsgrenzen von 20 auf 50 Prozent für kleinere Unternehmen wird sich sehr positiv auswirken.

Ferner zur Verbesserung der Gewinnthesaurierung: Die Erhöhung des begünstigungsfähigen Gewinns bei Personengesellschaften ist richtig, denn so wird die Gewinnthesaurierung bei Kapitalgesellschaften



denen der Personengesellschaften ungefähr gleichgestellt. Die Möglichkeit des §1a KStG, nach welchem bestimmte Personengesellschaften zur Körperschaftbesteuerung optieren können, ist zu kompliziert und wird nur von sehr wenigen Unternehmen in Anspruch genommen. Ich wundere mich, dass all diejenigen, die zu Recht eine Vereinfachung des Steuerrechts fordern, nicht auch wie ich für eine Abschaffung des § 1a KStG eintreten, wenn bei Personengesellschaften die Gewinnthesaurierung entsprechend geeignet ist.

Zuletzt ist eine Erweiterung der Verlustverrechnung meines Erachtens abzulehnen. Diese verringert die Steuerschuld zulasten des Steueraufkommens, auch wenn nicht zusätzlich investiert wird.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der FDP, Kollege Mansmann, bitte.

Abg. **Till Mansmann** (FDP): Meine Frage richtet sich an den Handelsverband Deutschland. Herr Brügelmann, es geht um die verpflichtende Einführung der elektronischen Rechnung (eRechnung). Wie stehen Sie zu einer verpflichtenden Einführung für Business-to-Business Geschäfte und wie stehen Sie zu dem geplanten Zeitrahmen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Brügelmann.

Sv **Ralph Brügelmann** (Handelsverband Deutschland – HDE e.V.): Wir stehen der Einführung der verpflichtenden eRechnung positiv gegenüber, und zwar sowohl dem Aspekt der besseren Rechnungsabwicklung durch die Digitalisierung als auch dem später folgenden zweiten Schritt der Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug durch das Meldesystem. Beides unterstützen wir.

Wir unterstützen auch ausdrücklich den vorgelegten Entwurf eines Änderungsantrags Nr. 6 der Koalitionsfraktionen. Das Wort „Technologieoffenheit“ ist in der Begründung sehr wichtig. Was meine ich damit? Wir haben zurzeit zwei Klassen von Unternehmen. Klasse eins nutzt die eRechnung schon seit langem zur vollautomatisierten Abwicklung einer sehr hohen Anzahl von Rechnungen. Für Klasse zwei ist es etwas Neues. Es ist wichtig, dass wir beide Klassen mitnehmen. Das ermöglicht dieser Änderungsantrag: diejenigen, die schon digitale Systeme eingeführt haben, können sie weiter nutzen, gerade für ihre Masse an eRechnungen, und diejenigen, die sie neu nutzen werden,

bekommen ein einfaches Verfahren zur Abwicklung von eRechnungen.

Einer der kritischen Punkte hierbei ist der Zeitrahmen. Die Verarbeitung, also Ausstellung und Übermittlung, sowie das Empfangen von eRechnungen soll teilweise auf Basis der europäischen Norm für elektronische Rechnungsstellungen erfolgen. Diese Norm ist zurzeit noch nicht Business-to-Business (B2B)-fähig, sie muss erweitert werden. Wir sehen die geplante Umsetzung zum 1. Januar 2026 gefährdet, jedenfalls risikobehaftet. Denn die Erweiterungen sind dann zwar möglicherweise verfügbar, aber von den Dienstleistern – die wenigsten Unternehmen machen das selbst – voraussichtlich noch nicht implementiert und können noch nicht angewendet werden.

Wenn der Bundestag an diesem Termin festhalten möchte, bitte ich ausdrücklich, auch die technische Komponente der Einführung im Blick zu behalten. Denn die eRechnung ist nur die Vorstufe zur Betrugsbekämpfung. Erst mit dem Meldesystem kann die Betrugsbekämpfung beginnen. Wir brauchen zwar eine Testphase der eRechnung, haben aber durchaus Zeit nach hinten. Das heißt, man kann den Vorschlägen des Bundesrates folgen und die verpflichtende Einführung erst für den 1. Januar 2027 festlegen. Dann haben wir immer noch ein Jahr Testphase, ohne dass es zu irgendwelchen Gefahren kommt oder die Betrugsbekämpfung leidet. Das wäre mir sehr wichtig. Sonst kann es passieren, dass die Rechnungsstellung als grundlegende Funktion des ganzen Wirtschaftens – ohne Rechnung keine Umsätze, keine Umsatzsteuer, keine Gewinne, keine Ertragsteuern – nicht funktioniert. Das möchte ich ausdrücklich betonen: Bitte lassen Sie technische Entwicklungen und politische Entwicklungen parallel verlaufen. Die großen Vorteile der Digitalisierung bestehen erst, wenn die Norm erweitert wurde.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Mansmann, haben Sie eine Nachfrage?

Abg. **Till Mansmann** (FDP): Ich würde den Zentralverband des Deutschen Handwerks noch eine Frage stellen wollen. Können Sie kurz skizzieren, welche Herausforderungen für KMU bestehen und welche Erleichterungen aus Ihrer Sicht sinnvoll wären?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Rothbart.



Sv **Carsten Rothbart** (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH): Ich kann mich den Ausführungen von Herrn Brügelmann vollständig anschließen. Zu den Besonderheiten von kleinen und mittleren Unternehmen: Die Digitalisierung ist noch nicht so weit, wie man sich das wünscht und wie es den Vorstellungen dieses Gesetzentwurfs zugrunde liegt. Tendenziell kann man sagen: je kleiner die Betriebe, je älter die Inhaberin oder der Inhaber, desto weniger Digitalisierung. Wir sehen uns mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert. Es sollte vermieden werden, dass wie damals beim Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen („Kassengesetz“) Technik eingeführt wird, die noch im Produktionsprozess ist. Wir plädieren dafür, diesen vom Bundesrat vorgeschlagenen erweiterten Rahmen von zwei Jahren zu nutzen. Ansonsten ist die von allen gewünschte und sinnvolle Digitalisierung mit so hohen Hürden verbunden, dass sie auf Ablehnung stößt.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der SPD Kollege Daldrup, bitte.

Abg. **Bernhard Daldrup** (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Zimmermann vom Deutschen Städte- und Gemeindebund e.V.: Die Kommunen erwarten in diesem Jahr einem negativen Finanzierungssaldo von ungefähr 6,4 Milliarden Euro, aufsteigend in den nächsten Jahren auf 10 Milliarden Euro. Dabei sind die Auswirkungen des Wachstumschancengesetzes noch nicht prognostiziert. Bedeutet das, dass die Kommunen durch dieses konjunkturelle Paket, durch diesen Wachstumsimpuls, gezwungen werden, die Gewerbesteuern zu erhöhen und/oder Investitionen zu verschieben oder aufzugeben?

Zweitens: Sie sprechen in Ihrer Stellungnahme von einer Schiefelage der Belastungsverteilung des Wachstumschancengesetzes. Es ist eine Maßnahme der Konjunkturpolitik, und das ist eine Bundesaufgabe, trotzdem sind die Konsequenzen für die kommunalen Haushalte erheblich. Können Sie das noch mal erläutern?

In Ergänzung zu den Bemerkungen von Frau Prof. Dr. Diemert eine Frage zum Thema Gewerbesteuerumlage: Diese betrug im letzten Jahr als Anteil von Bund und Ländern zusammen ungefähr 6,35 Milliarden Euro. Meinten Sie eine Rücknahme, einen Verzicht oder eine Veränderung bei

der Gewerbesteuerumlage, um hier für eine Kompensation zu sorgen?

Und zuletzt: Gibt es etwas im Gesetzentwurf, das aus Ihrer Sicht nicht benötigt wird?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Zimmermann.

Sv **Uwe Zimmermann** (Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.): Die Gemeinden, Städte und Kommunen müssen in diesem Jahr ein einstelliges Milliardendefizit befürchten, ohne die Konsequenzen des Wachstumschancengesetzes dabei mit eingerechnet zu haben. Ab dem kommenden Jahr und in den Folgejahren rechnen wir mit zweistelligen Milliardendefizitbeträgen in den kommunalen Haushalten insgesamt. Dazu trägt das Inflationsausgleichsgesetz 2022 bei, aber auch das hier heute diskutierte Wachstumschancengesetz. Es besteht eine deutliche Unwucht. Im Vergleich mit den föderalen Ebenen der Bundesländer und des Bundes sind die Städte und Gemeinden deutlich überbelastet. Von allen Finanzeinnahmen aus Steuern bei der öffentlichen Hand kommt etwa ein Anteil von 1/7 den Städten und Gemeinden zu. Sie sollen aber über 1/3 der Mindereinnahmen des Wachstumschancengesetzes tragen. Hinzu kommt, dass je nach den Verbundquoten die Städte und Gemeinden 23 bis 25 Prozent der Ländersteuermindereinnahmen tragen müssen, weil die Länder diese im Finanzausgleich nachreichen.

Das wird mit Sicherheit dazu führen, dass Städte und Gemeinden dazu gezwungen sind, kommunale Steuern zu erhöhen. Das kann die Gewerbesteuer betreffen; wenn die Stadt gezwungen ist, den Hebesatz für die Gewerbesteuer anzuheben, werden für die Wirtschaft gewollte Entlastungseffekte entwertet. Das kann auch dazu führen, dass Investitionen gekürzt werden müssen, weil aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Kürzungen im Bereich der städtischen Pflichtaufgaben nicht möglich sind. Das heißt, wir können nur bei freiwilliger Selbstverwaltung kürzen. Das hat massive Auswirkungen auf den sozialen Frieden, auf die Lebensqualität, auf die Zufriedenheit vor Ort. Städte und Gemeinden werden dazu gezwungen sein, diese Mindereinnahmen zu kompensieren, indem wir weniger investieren. Konjunkturimpulse, die von dem Wachstumschancengesetz beabsichtigt sind, werden in zweifacher Hinsicht entwertet. Erstens durch Steuererhöhungen, in die Kommunen hineingezwungen



werden, und zweitens durch wegfallende öffentliche Investitionen, insbesondere der Städte und Gemeinden.

Die Gewerbesteuerumlage zumindest während der Laufzeit des Wachstumschancengesetzes abzusenken, halten wir für einen wichtigen Aspekt, den wir als Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände heute hier formulieren möchten. Dies insbesondere, um eine Gerechtigkeit bei der Finanzierung von Mindereinnahmen zwischen den öffentlichen Ebenen Bund, Länder und Kommunen herzustellen. Ich möchte unterstreichen, dass die Städte und Gemeinden immer ihren Anteil geleistet haben. Aber bei diesem Gesetz ist eine deutliche Unwucht und eine deutliche Benachteiligung der kommunalen Ebene zu sehen.

Ich möchte betonen, dass wir die Erhöhung auf 80 Prozent beim Verlustvortrag aus dezidierten Gründen ablehnen.

Was wir in dem Gesetz gerne noch sehen würden, ist eine neue Verteilungsregelung für Gewerbesteueraufkommen bei großen Batteriespeicheranlagen. Es wäre aus unserer Sicht sinnvoll, an dieser Stelle eine gerechte Steuerverteilung zu regeln, da wir im Rahmen der Energie- und der Klimapolitik viele große Energiespeicher in Deutschland brauchen werden.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der CDU/CSU der Kollege Brehm, bitte.

Abg. **Sebastian Brehm** (CDU/CSU): Meine Frage geht an Prof. Dr. Schwab. Wir hatten gerade die Fragestellung, was Liquiditätsbeschaffung oder Liquiditätsmaßnahmen für Unternehmen sind. Den Verlustvortrag haben wir behandelt. Aber ich will vertiefend zum Thema des § 34a EStG nachfragen, also Thesaurierungsbegünstigung, und zu § 1a KStG, dem Optionsmodell. Wie beurteilen Sie aus Sicht der Steuerberaterkammer die vorgesehenen Änderungen zu Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG und dem Optionsmodell nach § 1a KStG? Sind die Regelungen ausreichend, oder was wäre nach Ihrer Ansicht notwendig, um den § 34a EStG so auszubauen, dass möglichst viele die Thesaurierungsbegünstigung wählen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Prof. Dr. Schwab.

Sv **Prof. Dr. Hartmut Schwab** (Bundessteuerberaterkammer): Als Steuerberater kann ich sagen, dass

§ 34a EStG eine Vorschrift ist, die es schon länger gibt, die aber in der Praxis nicht häufig genutzt wird. Wir beraten hierzu ständig die Mandanten im Mittelstand. Wenn man mit den Mittelständlern spricht und ihnen die Vorschrift erklärt, muss man vor allem erklären, was in der langen Frist passiert, wenn sie das Geld dann doch mal brauchen. Das sind Unternehmer, die von dem, was sie an Gewinn haben, nicht nur investieren, sondern auch leben wollen. Diese müssen zwischendrin auch etwas entnehmen. Das Hauptproblem ist, dass der Nachversteuerungssatz bei vielen Unternehmen, die nicht den Spitzensteuersatz zahlen – wie normale Handwerksbetriebe, die bei einem Steuersatz von 30, 35 oder 38 Prozent liegen – zu einer hohen Gesamtsteuerbelastung führt. Deswegen nimmt niemand diese Vorschrift in Anspruch.

Erstes Petitum aus Sicht der Steuerberatung: Wir sollten den Nachversteuerungssatz senken. Zweitens: Die Verrechnungsreihenfolge, die im Referentenentwurf vorgesehen war, ist eine Hindernis für die Unternehmen, weil sie zur Folge hat, dass erst das entnommen werden muss, was hohe Steuern auslöst, und erst hinterher das Geld erreichbar ist, das man ins Unternehmen eingelegt hat. Solange die beiden Hindernisse nicht beseitigt werden, was vermutlich viel kosten würde, wird § 34a EStG nur von den wenigen Unternehmen genutzt, die keine Entnahme aus dem eigenen Unternehmen brauchen.

Zum Optionsmodell: Da liegt meine Einschätzung ähnlich. Das ist eigentlich eine schöne Sache. Ich kann die Vorteile des Körperschaftsteuergesetzes, insbesondere der Thesaurierung, in Anspruch nehmen, ohne dass ich eine Kapitalgesellschaft haben muss. Aber auch hier gibt es zwei Probleme, die verhindern, dass überhaupt jemand diese Option in Anspruch nimmt. Das ist vor allem das Problem des Sonderbetriebsvermögens, ein Instrument, das es weltweit nur in Deutschland gibt. Solange es Sonderbetriebsvermögen im Unternehmen gibt, ist es schwierig, den Wechsel in eine Kapitalgesellschaft vorzunehmen, weil ich dann dieses Sonderbetriebsvermögen über andere Möglichkeiten der sofortigen Besteuerung entziehen muss. Das ist hier keine Option.

Das zweite Problem ist, dass ich gemäß der Entnahmereihenfolge des § 34a EStG, wenn ich die Option wähle, alles gleichzeitig entnehmen und versteuern muss. Diese beiden Hindernisse sind der Grund,



dass das Optionsmodell aus steuerlichen Gründen nicht angenommen wird. Es gibt noch andere Gründe im außersteuerlichen Bereich, die eine Rolle spielen, beispielsweise die Unsicherheit des Zurückfalls bei Versterben einer Person in einer zwei-Personen-Gesellschaft, aber Hauptgrund sind die beiden genannten Punkte.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der AfD Kollege Stöber, bitte.

Abg. **Klaus Stöber** (AfD): Meine Frage richtet sich an den Deutschen Städte- und Gemeindebund e.V.

Sie haben darauf verwiesen, dass das Wachstumschancengesetz und auch die anderen Gesetze, die wir in den letzten zwei Jahren verabschiedet haben, zu Steuermindereinnahmen bei Ihnen führen und auch Auswirkungen auf Ihre Handlungs- und Investitionstätigkeit haben. Einige Berechnungen in dem Gesetzentwurf sind nicht zielführend, weil bestimmte Regelungen, wie zum Beispiel die Sonderabschreibung nach § 7g EStG oder die degressive Abschreibung, nur in dem Jahr der Inanspruchnahme zu einer Steuer- und Mindereinnahme führen. In den Folgejahren sinkt das Abschreibungsvolumen und dementsprechend gibt es dann auch wieder Steuermehreinnahmen. Das derzeitige Modell, in dem die Kommunen von der volatilen – also Schwankungen ausgesetzten – Gewerbesteuer abhängig sind, führt bei den Kommunen zu unplanbaren Mehr- oder Mindereinnahmen, in letzten Jahren eher Mindereinnahmen.

Wäre es nicht zielführender, dass die Kommunen perspektivisch von der starken Abhängigkeit von der Gewerbesteuer wegkommen, und stattdessen beispielsweise die Anteile an der Umsatzsteuer erhöht werden? Das könnte man auch auf die Unternehmen beziehen, die in dem Territorium ihren Sitz haben. Im Gegensatz zu den Gewerbesteuer- und Körperschaftssteuerereinnahmen sind die Umsatzsteuerereinnahmen insbesondere wegen der Inflation und trotz der Krise in den letzten zwei Jahren stark gestiegen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Zimmermann, bitte.

Sv **Uwe Zimmermann** (Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.): Zu der Volatilität der Gewerbesteuer: Diese ist gegeben, das ist richtig. Dennoch ist die Gewerbesteuer aus unserer Sicht eine wichtige und gute Steuer, weil sie Aufkommen

generiert, das man ohne Weiteres nicht durch anderen Steuerquellen ersetzen könnte, und weil sie es für die Städte attraktiv macht, Gewerbestandort zu sein und die Infrastrukturvoraussetzung dafür zu bieten. Die Unternehmen, die vor Ort wirtschaften, leisten durch die Gewerbesteuer einen Beitrag zum Funktionieren und zur Finanzierung der öffentlichen Infrastruktur vor Ort, die sie umgekehrt auch in Anspruch nehmen. Unser Ansatz wäre daher nicht, die Gewerbesteuer abzuschaffen, sondern sie im Gegenteil zu stabilisieren und zu einer Gemeindegewerbesteuer auszubauen, gegebenenfalls Freiberufler mit einzubeziehen oder bei den Hinzu-rechnungen noch einmal gesetzgeberisch zu prüfen, wo man in Zurechnungstatbestände zurückführen kann.

Zur Umsatzsteuerbeteiligung: Ja, das ist ein Ansatzpunkt, den auch die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände formuliert, nämlich den gemeindlichen Umsatzsteueranteil signifikant zu erhöhen. Dieser hatte vor den hohen Inflationsraten ein bundesweites Jahresaufkommen von acht Milliarden Euro. Jetzt sind es inflationsbedingt höhere Beträge. Vom gesamten Umsatzsteueraufkommen profitieren die Gemeinden nur mit einem Anteil von etwa 2,2 Prozent. Der Anteil müsste deutlich erhöht werden. Um den sozialen Problemlagen gerechter werden zu können, sollte man bei zuwachsendem gemeindlichen Umsatzsteueranteil aus unserer Sicht auch erwägen, diesen anders als bisher zu verteilen. Dies in der Form, dass der Status quo gewahrt wird und Besitzstände nicht verändert werden, ein möglicher erhöhter gemeindlicher Umsatzsteueranteil aber nur noch einwohnerbezogen – also nach Einwohnerzahl und nicht nach dem aktuell zweiten Verteilparameter Wirtschaftskraft – verteilt wird. Der Verteilparameter Wirtschaftskraft führt dazu, dass insbesondere die steuerstarken Regionen bei der Erhöhung des Umsatzsteueraufkommens unverhältnismäßig stärkere Mehreinnahmen haben. Das läuft insbesondere bei Sozialausgaben häufig entgegen der Belastungssituation. Aus unserer Sicht ist dies bei der Umsatzsteuer ein wichtiger Gesichtspunkt.

Eine weitere Kompensationsmöglichkeit ist das Absenken der Gewerbesteuerumlage zugunsten der Gemeindekassen. Ich würde hier gerne noch mal das Stichwort eines höheren Anteils bei den Kosten der Unterkunft als weitere denkbare Kompensation zugunsten kommunaler Kassen ansprechen.



Aufgrund der Streuwirkung hilft das insbesondere den Städten und Kreisen, die hohe Sozialausgaben haben. Von daher unterstützen wir entsprechende Überlegungen, an der Stelle nachzusteuern und zu kompensieren.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Herr Kollege Dr. Schäfer, bitte.

Abg. **Dr. Sebastian Schäfer** (B90/GR): Ich würde gerne Frau Prof. Dr. Diemert die Möglichkeit geben, die Frage von meinem Kollegen Stefan Schmidt zu beantworten. Ich bitte um eine kurze Antwort.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Frau Prof. Dr. Diemert.

Sve **Prof. Dr. Dörte Diemert** (Stadt Köln): Wir würden die Anhebung von 200 auf 320 Hebesatzpunkte beim Mindesthebesatz unterstützen. Ich beobachte in Köln regelmäßig Verlagerungen in die vor Ort ansässigen Niedrigsteuer-Kommunen, namentlich Monheim und Leverkusen. Es werden aber in der Regel nicht ganze Betriebe verlagert, sondern die gewinnträchtigen Elemente der Unternehmen in Organgesellschaften gebündelt und dann als solche verlagert.

Zur Frage der Abschaffung der erweiterten Grundstücks Kürzung bei der Gewerbesteuer nach § 9 Nr. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG) will ich darauf hinweisen, dass es diese Norm gibt, um eine Doppelbelastung durch die Gewerbesteuer und die Grundsteuer zu verhindern. Diese Intention gilt meines Erachtens auch zukünftig. Wir werden hier perspektivisch nach der Reform der Grundsteuer ab 2025 Anpassungen vornehmen müssen, aber dauerhaft sehe ich einen Nutzen und eine Notwendigkeit für eine entsprechende Vorschrift.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Dr. Schäfer.

Abg. **Dr. Sebastian Schäfer** (B90/GR): Jetzt habe ich noch eine Frage an Herrn Dr. Michelsen. Wir sehen, dass die degressive AfA haushalterisch der größte Posten ist. Sie beziffern den Multiplikator dieser Maßnahme mit 0,4. Wie bewerten Sie die Prüfbitt des Bundesrats, den aktuell geplanten Satz hin zu einer haushaltsverträglicheren Ausgestaltung abzusenken? Welchen Einfluss könnte das auf den Multiplikator haben?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Dr. Michelsen.

Sv **Dr. Claus Michelsen** (Verband Forschender Arzneimittelhersteller e.V.): Die AfA für sich genommen ist ein Instrument, was durchaus hilft, die Investitionstätigkeit anzuschieben. Das Wachstumschancengesetz leidet nicht darunter, dass es zu groß bemessen wäre. Wir brauchen einen größeren Impuls für die Investitionstätigkeit in Deutschland. Die Absenkung oder eine Anpassung nach unten wäre hierfür erst einmal kontraproduktiv. Man kann darüber nachdenken, Umschichtung innerhalb des Programms vorzunehmen, auch die Klimaprämie zu stärken. Hier wurden zielgenauere Maßnahmen in Richtung Digitalisierung vorgeschlagen. Diese Maßnahmen sind an der Stelle etwas präziser. Der Multiplikator wird sich dadurch allerdings nicht besonders stark verändern. Die AfA verändert vor allem die Finanzierung auf der Zeitschiene. Das bedeutet, man hat heute einen höheren Steuerausfall oder geringere Einnahmen, und hat dann aber im späteren Verlauf nur die Zinslast dieser Maßnahmen zu tragen.

Insofern wäre mein Petitum an der Stelle, nicht am Volumen insgesamt zu drehen, sondern tendenziell das Volumen zu vergrößern und an anderen Stellen zu ergänzen, um den Multiplikator zu stärken.

Abg. **Dr. Sebastian Schäfer** (B90/GR): Wenn wir, Herr Dr. Michelsen, bei der Effektivität der Maßnahmen bleiben, welche Maßnahmen würden Sie dann auf Grundlage Ihrer Modellannahmen verstärkt in den Blick nehmen, um den Multiplikator zu erhöhen und so auch das Verhältnis zwischen Mindereinnahmen und Effekt zu verbessern?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Dr. Michelsen.

Sv **Dr. Claus Michelsen** (Verband Forschender Arzneimittelhersteller e.V.): Insgesamt eignen sich zwei Instrumente, um die Investitionstätigkeit in besonderem Maße anzuschieben und die gesamtwirtschaftlichen Effekte zu stärken. Das eine ist die Forschungszulage, die vor allem heimische Wertschöpfung begünstigt. Das bedeutet, wir finanzieren oder unterstützen dort nicht das Ergebnis von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen im Sinne des Ankaufs von Patenten, sondern wir begünstigen die Generierung von zusätzlichem Wissen durch Übernahme von Personalkosten und Sachkosten, die für Forschung und Entwicklung eingebracht werden. An dieser Stelle ist der Multiplikator deshalb so groß, weil der heimische



Wertschöpfungsanteil besonders hoch ist. Bei anderen Instrumenten importieren wir auch aus dem Ausland. Maschinen und Anlagen zum Beispiel: Wenn hier investiert wird, wird es steuerlich begünstigt, sie können aber auch importiert werden. Dementsprechend geringer fällt der heimische Impuls aus. Das kann zielgerichteter gestaltet werden, vorteilhaft wäre eine besonders hohe Wertschöpfungstiefe bei den deutschen Technologien, die wir in Zukunft besonders brauchen. Bei der Energieeffizienz oder den Erneuerbaren Energien beispielsweise würde sich das anbieten. Genauso würde es sich anbieten, die Wissensintensität zu stärken, weil wir angesichts der demografischen Entwicklung viel mehr Wissen in unserem Produktionsprozess einsetzen müssen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der SPD Kollege Marvi, bitte.

Abg. **Parsa Marvi** (SPD): Ich habe Fragen zu den Anpassungen der Thesaurierungsbegünstigung im Gesetzentwurf an Prof. Dr. Anzinger. Wir wollen mit dem Wachstumschancengesetz Wachstumspulse setzen, aber gleichzeitig gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen die Liquiditäts- und Eigenkapitalausstattung verbessern. Ist die im Wachstumschancengesetz enthaltene Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung ein Anreiz, der Unternehmen zur Stärkung des Eigenkapitals ermutigt?

Der Referentenentwurf sah ursprünglich eine Änderung der Verwendungsreihenfolge bei entnommenen Gewinnen vor. Ab dem Veranlagungszeitraum 2025 sollten vorrangig steuerfreie und tarifbesteuerte thesaurierte Gewinne als entnommen gelten. Eine Nachversteuerung wäre damit erst vorzunehmen gewesen, wenn das nachversteuerungsfreie Entnahmevermögen vollständig ausgeschöpft worden wäre. Wie beurteilen Sie, dass das jetzt im Gesetzentwurf nicht mehr enthalten ist? Welche Vorteile brächte eine Berücksichtigung der thesaurierten Gewinne bereits im Vorauszahlungsverfahren? Das ist eine dedizierte Forderung mit knapper Mehrheit des Bundesrates.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Prof. Dr. Anzinger.

Sv **Prof. Dr. Heribert Anzinger** (Universität Ulm): Das Institut der Thesaurierungsbegünstigung ist wie die Körperschaftssteueroption ein Instrument mit dem Ziel, eine Rechtsformneutralität im

Unternehmenssteuerrecht anzusteuern. Die Thesaurierungsbegünstigung führt in besonderer Weise dazu, dass die Eigenkapitalbasis bei Unternehmen gestärkt wird und dadurch auch die Unternehmensinvestitionen gestärkt werden können. Dabei geht es darum, dass nicht konsumierte Gewinne begünstigt besteuert werden. Das Geld kann auch im Unternehmen bleiben, ohne investiert zu werden. Wenn man diese Anreizwirkung erzielen möchte, dann darf man nicht nur auf die einzelnen Elemente der Thesaurierungsbegünstigung blicken, sondern muss auch fragen, ob diese Begünstigung insgesamt genügend Anreiz schafft, dieses Wahlrecht in Anspruch zu nehmen. In der Vergangenheit gab es das Problem, dass die Gesamtsteuerbelastung für Unternehmen, die nicht in den oberen Proportionalzonen des Einkommensteuertarifs Gewinne erzielen, nicht attraktiv war, weil das Zusammenspiel von begünstigter Besteuerung und Nachbesteuerung zu höheren Belastungen führte.

Vor diesem Hintergrund ist es zunächst richtig, dass die Gewerbe- und die Einkommensteuer, die notwendig ist, um den begünstigten Tarif zu zahlen, nicht mehr der Nachversteuerungsbelastung unterliegen. Das führt aber auch dazu, dass der Berg der stillen Lasten anschwillt.

Jetzt komme ich zur Verwendungsreihenfolge: Der begünstigte Betrag wird langfristig immer höher, und er wird auch höher als die entnehmbaren Gewinne. Im geltenden Recht ist keine Verwendungsreihenfolge geregelt; es wird lediglich geregelt, dass der gestundete Betrag zuerst als entnommen gilt. Man möchte damit einen Anreiz für Investitionen setzen. Wenn man das jetzt umgekehrt regelt, schafft man keine Anreize für Investitionen. Die Lasten steigen an und damit auch das Nachversteuerungsrisiko. Wenn Sie diesen Berg immer weiter anschwellen lassen, kriegen Sie ein Problem mit den Ereignissen, die die Nachversteuerung auslösen. Deswegen sind manche Steuerpflichtige klug beraten, zuerst den begünstigten Betrag zurückzunehmen. Der Gesetzgeber ist frei darin, diese Steuerstundung so früh wie möglich zurückzunehmen.

Eine Änderung des Nachversteuerungssatzes wäre eine wesentlich sinnvollere Maßnahme als die Änderung der Verwendungsreihenfolge. Da möchte ich mich den Vorrednern anschließen. Kleine und mittelständische Unternehmen sehen in diesem Nachversteuerungssatz der



Thesaurierungsbegünstigung einen Nachteil und nehmen sie nicht in Anspruch. Dadurch kann sie ihre Wirkung nicht erzielen.

Bei der Verwendungsreihenfolge könnte man über Mischformen nachdenken: Relativ oder absolut. Noch besser wäre es, an der Nachversteuerung zu arbeiten und eine Individualsteuerbelastung einzuführen, die den Durchschnitt der letzten Jahre abbildet, statt punktuell festgelegt zu sein. Ziel sollte sein, vom durchschnittlichen individuellen Grenzsteuersatz oder Durchschnittsteuersatz die Vorbesteuerung komplett abzuziehen, so dass man nur noch zu einer geringen Nachversteuerung kommt.

Kurz zur Körperschaftsteueroption: Das Problem ist, dass die Rechtsformneutralität nicht über alle Steuerarten wirkt. Ein Grund, warum sie überhaupt von manchen in Anspruch genommen wird, ist, dass sie bei der Erbschaftsteuer nicht greift. Ich kann also nach einer Optionsausübung weiterhin die Personenunternehmensvergünstigungen bei der Erbschaftsteuer nutzen. Sonst gibt es keinen Grund, nicht gleich in eine Kapitalgesellschaft umzuwandeln. Das wird man auch von Mittelständlern gefragt: Warum sollte ich diese Option nutzen? Dann kann ich doch gleich umwandeln und habe noch die Haftungsbeschränkung.

Da geht es um Probleme bei der Offenlegung, bei Gesellschafterstrukturen, aber auch um die Nutzung der Erbschaft- und Schenkungssteuer-Vergünstigungen für Personenunternehmen. Daher meine ich: wenn Rechtsformneutralität, dann aber komplett. Statt die beschriebenen Hürden, etwa das Sonderbetriebsvermögen, abzubauen, sollte man diese Vorschrift gänzlich verändern und dann eine vollständige Rechtsformneutralität herstellen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der CDU/CSU Kollege Güntzler, bitte.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Ich würde zunächst die Frage an den Bundesverband der Deutschen Industrie richten. In diesem Gesetzentwurf werden viele Gesetze angesprochen. Es geht um die Grunderwerbsteuer. In § 23 Grunderwerbsteuergesetz ist die Brexit-Lösung hinsichtlich der Fristen vorgesehen. Sie haben in der gemeinsamen Stellungnahme der Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft das Problem der Gesamthand angesprochen. Vielleicht können Sie Ihre Forderungen noch einmal deutlich machen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Frau Dr. Wünnemann.

Sve **Dr. Monika Wünnemann** (Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)): Die Grunderwerbsteuer ist ein sehr wichtiges Thema. Es besteht Zeitdruck, hier eine Regelung zu finden. Im Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wird die Besteuerung von Personenunternehmen neu geregelt. Die Grunderwerbsteuer hat sich in den letzten Jahren zu einer weiteren Unternehmenssteuer entwickelt und begründet eine hohe Belastung der Unternehmen. Anstelle einer Übergangslösung für die Gesamthand bedarf es dringend einer Lösung für viele Probleme der Grunderwerbsteuer, die für Unternehmen und Umstrukturierungen Hemmnisse darstellen.

Das betrifft zum Beispiel die Umstrukturierung im Konzern, wo vieles – Anteilsverkäufe, Formwechsel usw. – nicht grunderwerbsteuerfrei gestellt ist. Die bisherige Regelung des § 6a Grunderwerbsteuergesetz ist unzureichend. Es braucht eine weitere Regelung, um für die Unternehmen Lösungen zu schaffen, damit Umstrukturierungen keine Hemmnisse mehr entfalten. Die Regelung im Entwurf des Wachstumschancengesetzes ist nicht ausreichend. Wir brauchen eine grundlegende Reform der Grunderwerbsteuer, mit der bestehenden Praxisproblemen wie die Mehrfachbesteuerung von Grundstücksübertragungen innerhalb von mehrstöckigen Unternehmen und Konzernen begegnet wird.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Güntzler, bitte.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Meine zweite Frage richtet sich an die Bundessteuerberaterkammer. Es geht noch mal um die Klimaschutzinvestitionsprämie. Viele Facetten sind angesprochen worden. Ich will gezielt einen Punkt aus Ihrer Stellungnahme ansprechen. Zu unserer Überraschung ist diese Prämie steuerpflichtig. In der Begründung wird ausgeführt, sie wird steuerneutral behandelt und soll bei Kapitalgesellschaften sogar in die Gewinnrücklage eingestellt werden. Sie weisen auf diese Problematik hin. Vielleicht können Sie das auch noch mal darstellen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Rose, bitte.

Sv **Dirk Rose** (Bundessteuerberaterkammer): Die Frage müsste eigentlich an die Regierungskoalition gestellt werden, weil wir es auch nicht verstehen.



Im Gesetzentwurf steht, dass die Anschaffungskosten durch den Betrag der Investitionsprämie gemindert werden sollen, was im Endeffekt durch eine geringere spätere Abschreibung einen Steuereffekt hat, nämlich eine Gewinnerhöhung. Was darüber hinausgeht, ist ergebniswirksam zu erfassen. Letztlich handelt es sich um eine Besteuerung dieser Zulage.

Ich kann Ihnen nicht erklären, warum in der Begründung des Gesetzentwurfs formuliert ist, dass die Investitionsprämie als erfolgsneutrale Einnahme behandelt werden soll und bei Kapitalgesellschaften in der Gewinnrücklage zu erfassen ist. Vielleicht war dies angestrebt worden, aber man hat es im Gesetzestext nicht entsprechend wiedergegeben. Ich verstehe es nicht.

Ich komme aus den neuen Bundesländern. Wir hatten damals das Investitionszulagengesetz mit einem § 9, in dem geregelt war, dass die Zulage steuerfrei ist. Das wäre hier auch zielgerichteter. Ich nenne eine Rechenbeispiel: Wenn man bei einer Investition von 100 000 Euro 15 000 Euro als Investitionsprämie bekommt, bleibt davon bei einem durchschnittlichen Steuersatz von 30 bis 35 Prozent 8 000 bis 10 000 Euro übrig. Dann hat man noch Beraterkosten – da bleibt nicht mehr viel übrig. Wie in der Begründung angedacht, könnte man den Gesetzestext mit einer einfachen Ergänzung ändern, dass die Prämie erfolgsneutral ist.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Dann machen wir weiter mit der Fraktion der SPD, Herr Kollege Klüssendorf.

Abg. **Tim Klüssendorf** (SPD): Herr Prof. Dr. Ismer, ich würde gerne noch mal Ihre Fachexpertise zur Umsatzsteuer in Anspruch nehmen, und zwar zum bereits angesprochenen Thema der eRechnung. Darf ich Sie um eine kurze allgemeine Beurteilung der im Gesetzesvorhaben verankerten Maßnahmen bitten, gerade auch in Bezug auf die strittigen Punkte, die heute schon angesprochen wurden: Zum einen der Entwurf eines Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen zum Thema elektronischer Datenaustausch (EDI), aber auch zum Thema der Verschiebung.

Darüber hinaus würde ich Sie um Ihre Einschätzung zum Thema Umsatzsteuer im Zusammenhang mit Gas- und Fernwärmelieferungen bitten, insbesondere vor dem Hintergrund des Zeitpunkts und der Verteilungswirkung.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Prof. Dr. Ismer.

Sv **Prof. Dr. Roland Ismer** (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg): Zunächst einmal ist die Einführung der elektronischen Rechnung nachdrücklich zu begrüßen. Das ist eine Stimmung, die nicht nur mich als Wissenschaftler treibt, sondern die hier auch im Saal von verschiedenen Personen schon geäußert wurde. Wir werden dadurch einen wesentlichen Digitalisierungstreiber bekommen, auch bei denjenigen, die sich der Digitalisierung noch nicht so weit geöffnet haben, wie es für sie selbst gut wäre. Wir werden Effizienzgewinne sehen. Wir werden, wenn es um den Versand nicht nur per E-Mail geht, einen deutlichen Sicherheitszuwachs bekommen. Wir verbessern die Datenlage für die Unternehmen als Basis für ihre Entscheidungsfindung. Die eRechnung ist auch ressourcenschonend. Das ist der Teil, der sich schnell realisieren lässt.

Zur Verschiebung: Ich verstehe, dass es schwierig ist und Umstellungsaufwand bedeutet. Aber in der Digitalisierungscommunity gibt es den Spruch, dass Digitalisierungsjahre wie Hundejahre sind. Ein Hundejahr ist sieben Menschenjahre. Wenn wir ein Jahr bei der Digitalisierung schieben, schieben wir sieben Jahre in anderen Bereichen. In anderen Ländern gibt es eine dramatische Entwicklung. Wir haben einen europäischen Prozess, den wir im Moment mit beeinflussen können. Wenn wir uns sehr viel Zeit lassen, verlieren wir an Glaubwürdigkeit. Ich würde dafür plädieren, dass wir die Geschwindigkeit beibehalten sollten. Umgekehrt sollten wir dann insbesondere den kleinen Unternehmen entgegenkommen und ihnen kostenlose Tools zur Verfügung stellen. Das muss nicht der Staat selbst machen. Der Staat muss nur sagen, dass die Tools zur Verfügung stehen. Er soll nur dann nachrangig einspringen, wenn der Markt es nicht regeln sollte.

Eine zeitliche Verschiebung fände ich nicht gut. Man sollte lieber die Leute, die Schwierigkeiten haben, abholen und in einen intensiven Diskurs mit ihnen treten, damit wir die Schwierigkeiten verstehen und damit das, was in der Vergangenheit schiefgelaufen ist – Stichwort Kassen-Fiskalisierung – nicht erneut passiert.

Zum EDI: Der Gesetzentwurf ist mit dem Änderungsantrag besser geworden und hat das Problem



behaben. Am Anfang war man vonseiten des BMF vorsichtiger, als man es sein musste. Jetzt trägt man der Situation Rechnung, dass es unterschiedliche Player gibt. Es gibt digitalaffine Unternehmen, die in ihrem wirtschaftlichen Netzwerk bereits Rechnungen digital austauschen. Ein EDI ist dateneffizienter als die klassische CEN-Norm-Rechnung. Insofern ist es vernünftig, dies ebenfalls zuzulassen.

Zum Thema Gas: Grundsätzlich ist ein ermäßigter Steuersatz – ohne Beachtung des Ukraine Konflikts – mit Blick auf die Klimaziele nicht vernünftig. Vor einem Jahr saß ich hier in der für mich frustrierendsten Anhörung, in der ich jemals war, weil klar war: Wir geben elf Milliarden Euro aus und es ist trotzdem die falsche Größenordnung. Das ist hier unter den Sachverständigen positiv diskutiert und auch dann so vom Bundestag beschlossen worden. Die Gaspreise haben sich dann in der Folgezeit ganz anders entwickelt. Insofern ist der Grund für die Ermäßigung weggefallen. Natürlich ist es misslich, etwas befristet einzuführen und dann vorzeitig zurückzunehmen. Das ist kommunikativ schwierig zu vermitteln. Letztendlich ist das die Abwägung zwischen dem Kontinuitätsinteresse, dem Erfüllen von Erwartungen und einer Steuerpolitik, die sich an Prinzipien inhaltlicher Art orientiert. Das ist eine Abwägung, die die Politik treffen muss. Man kann beides verstehen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der FDP Kollege Mordhorst.

Abg. **Maximilian Mordhorst** (FDP): Ich habe eine Frage an Herrn Brügelmann vom Handelsverband Deutschland. Können Sie uns Ihre Einschätzung zur Zinshöhenbeschränkung geben und ausführen, ob Sie eventuell noch Probleme sehen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Brügelmann.

Sv **Ralph Brügelmann** (Handelsverband Deutschland – HDE e.V.): Die Zinshöhenbeschränkung sehen wir als Handelsverband aus mehreren Gründen sehr kritisch. Es ist ein massiver Eingriff in den Fremdvergleichsgrundsatz. Es gibt internationale Prinzipien zur Aufteilung von Besteuerungsgrundlagen und wir sehen nicht, warum Deutschland isoliert davon abweichen sollte. Der Bundesrat betont ausdrücklich, dass es die Gefahr der Doppelbesteuerung gibt. Wir halten das für real, wenn es zu keiner korrespondierenden Kürzung der Erträge beim Empfänger der Zinserträge kommt.

Besonders misslich ist, dass auch rein nationale Kreditbeziehungen von dem Gesetzesvorschlag erfasst werden. Wir haben in der Mitgliedschaft nationale Kreditbeziehungen, die erstens unter die Zinshöhenbeschränkung fallen und zweitens von der Substanz Ausnahme nicht oder nur sehr bedingt profitieren würden. Unsere Mitglieder berichten mir, dass das Ganze über Zwischen-Holdings läuft. Diese Zwischen-Holdings werden nicht die hinreichenden Substanzerfordernisse erfüllen. Dann bekommen die Unternehmen das Problem, dass sie den Nachweis „Referenzzinssatz versus Zinsaufwand“ erbringen müssen. Hier haben wir zurzeit den Basiszins als nicht kurzfristig veränderlichen, aber immerhin variablen Zins, und im Unternehmen selbst noch mal einen variablen Zins. Wir vergleichen also zwei variable Zinssätze miteinander. Dazu wird ein hoher bürokratischer Aufwand prognostiziert. Es kann sein, dass daraus kein Steuer Mehraufkommen erwächst, der geltend gemachte Zinsaufwand also gar nicht zu hoch ist, wir vorher jedoch den ganzen Aufwand der Prüfung für keinen zusätzlichen Steuerertrag haben. Das sollte aus unserer Sicht nicht so beschlossen werden.

Abg. **Maximilian Mordhorst** (FDP): Ich habe eine Frage an Herrn Rothbart vom Zentralverband Deutsches Handwerk. Die Gruppe, die Sie vertreten, wird auch betroffen sein, oder es ist wahrscheinlich, dass sie mittelbar betroffen ist. Können Sie etwas zur Zinsschranke sagen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Rothbart.

Sv **Carsten Rothbart** (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH)): Bei der Zinsschranke haben wir eine hohe mittelbare Betroffenheit. Die Unternehmen an sich sind nicht betroffen, aber über die Auftraggeber ergibt sich eine mittelbare Betroffenheit. In der Gesetzesbegründung ist die Immobilienwirtschaft explizit als Adressatin der Verschärfung der Zinsschranke genannt. Es ist nicht nachvollziehbar, wie man in der derzeitigen Lage – wir verfehlen die versprochenen Neubauzahlen bei weitem, das Bauhandwerk ist massiv in der Krise und wir führen eine degressive Gebäude-AfA ein – eine Regelung einführen kann, die die Immobilienwirtschaft als Auftraggeber der Bauvorhaben trifft. Insofern ist gerade die Antifragmentierungsregel in der Zinsschranke aus unserer Sicht ein Instrument, das völlig aus der Zeit gefallen ist.



Aus der Gesetzesbegründung ergeben sich weitere Fragen, denn dort werden Gestaltungen aufgelistet, die verhindert werden sollen – grenzüberschreitende Gesellschafterdarlehen – und dabei wird verkannt, dass die Zinsschranke sämtliche Finanzierungen betrifft, sowohl inländische als auch ganz normale Bankfinanzierungen. Das, was dort zur Missbrauchsverhinderung genannt wird, ist dem Wortlaut nach weit überschießend geregelt worden. Aus Sicht des Bauhandwerks wird eine Branche, die in der Krise ist, nochmals mit einem weit überschießenden Instrument belastet. Das halten wir in diesen Zeiten für nicht nachvollziehbar und bitten, entweder die Antifragmentierungsregel ganz zu streichen oder deutlich zielgenauer auszugestalten.

Vorhin kam der Vorschlag, eine etwas längere Übergangsregel einzuführen. All diese Dinge sollten in Betracht gezogen werden, denn in der aktuellen Form würde die Regelung das Problem beim Wohnungsneubau deutlich verschärfen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der CDU/CSU Kollege Dr. Meister, bitte.

Abg. **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU): Ich würde gerne Frau Dr. Wünnemann und Herrn Dr. Kambeck noch mal fragen. Der Gesetzentwurf basiert auf einer wirtschaftspolitischen Analyse dazu, wo wir mit unserer Volkswirtschaft sowohl absolut stehen als auch im internationalen Wettbewerb stehen. Dieser Gesetzentwurf versucht, mit vielen sinnvollen, kleineren Maßnahmen die Wettbewerbssituation zu verbessern. Ist es aus Ihrer Sicht sinnvoll, in den kommenden zwei Jahren weiter mit solchen kleineren Maßnahmen zu arbeiten, oder sollte nicht vielmehr darüber nachgedacht werden, eine grundlegende Reform der Unternehmensbesteuerung anzugehen, um die Wettbewerbsposition in Deutschland zu verbessern?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Frau Dr. Wünnemann

Sve **Dr. Monika Wünnemann** (Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)): Das Wachstumschancengesetz ist ein erster Schritt, um Verbesserungen für Unternehmen im Unternehmenssteuerrecht zu erreichen, die diese dringend brauchen. Jeder liest es in der Presse: Die Situation nach den Krisen ist sehr schwierig. Es gibt viele Unternehmen, die Liquiditätsprobleme haben und aufgrund der Transformation der Wirtschaft dringend Investitionen tätigen müssen. Es liegt auf der Hand, dass

dieses Gesetz zwar wichtig ist, aber keine richtige Unternehmenssteuerreform ersetzt, mit der wir vor allem auf das international übliche Belastungsniveau von Unternehmen von maximal 25 Prozent kommen müssen. Wir liegen im internationalen Vergleich der Steuerbelastung von Unternehmen mittlerweile an der Spitze. Es besteht also weitergehender, dringender Handlungsbedarf.

Im Übrigen ist ein großes Problem der Unternehmen der stetig steigende Compliance-Aufwand, der aus EU-Vorgaben resultiert, aber in Deutschland umgesetzt wird. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, Pflichten zu reduzieren und nicht noch weiter aufzubauen. Wie alle Vorredner deutlich gemacht haben, bedeuten neue Maßnahmen wie zum Beispiel die Zinshöhenschranke einen zusätzlichen Bürokratieaufbau – bei geringer Aufkommenswirkung –, den die Unternehmen nicht mehr leisten können. Hier muss Vernunft einkehren. Wir müssen die Unternehmen entlasten, damit sie die Kapazitäten haben, einbehaltene Gewinne wieder zu investieren und für den Standort Deutschland Arbeitsplätze zu garantieren. Wir müssen in den nächsten Jahren nicht nur die Steuerbelastung an sich senken, sondern durch weitere kleine Maßnahmen Mängel im Unternehmenssteuerrecht beseitigen. Hierzu haben wir Vorschläge gemacht, wo wir weiter diskutieren müssen. Dafür stehen wir gerne zur Verfügung.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Dr. Kambeck.

Sv **Dr. Rainer Kambeck** (Deutsche Industrie- und Handelskammer): Kurze Ergänzung: Der Begriff der Hundejahre war ein schönes Bild. Das ist in Bezug auf die Entlastung der Wirtschaft ähnlich. Im internationalen Vergleich ist die Unternehmenssteuerbelastung in Deutschland mit am höchsten. Je länger wir warten, um diesen Nachteil für die Unternehmen auszugleichen, umso länger wird es dauern, bis man diesen Nachteil wieder aufholt.

Wir unterstreichen das Ziel der rechtsformunabhängigen Steuerbelastung. Der Vorschlag auf europäischer Ebene zur fiktiven Verzinsung des Eigenkapitals könnte Teil einer Unternehmenssteuerreform sein, aber in diesen Vorschlag hat man eine Verschlechterung der Fremdfinanzierung eingebaut. Das sollte kein vernünftiger Teil einer Unternehmenssteuerreform sein und hat auch negative Auswirkungen auf viele andere Bereiche wie den Verbriefungsmarkt, der eigentlich etwas Positives



ist. In der Agenda tauchen Vorschläge auf, wie man Dinge am Standort weiterentwickeln kann. Dabei muss man die negativen Auswirkungen aus unserer Sicht klar benennen.

Wichtig wäre es, die Unternehmenssteuersätze in Richtung der 25 Prozent zu reduzieren. Dabei muss man auch über die Gewerbesteuer sprechen. Viele kommunale Vertreter haben auf die Steuerminder-einnahmen hingewiesen. Wir haben leider kaum gehört, dass eine Entlastung der Wirtschaft auch den Kommunen hilft. Herr Dr. Michelsen hat die Multiplikatorwirkung dargestellt. Das bedeutet auch, dass man vor Ort, wo die Unternehmen angesiedelt sind, ein stärkeres Wachstum der Unternehmen hat bzw. den Anreiz für die Unternehmen hat, am Standort zu bleiben.

Aus unserer Sicht wäre eine Unternehmenssteuerreform wichtig.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kollege Müller, bitte.

Abg. **Sascha Müller** (B90/GR): Ich habe zwei Fragen. Meine erste Frage geht an Herrn Rothbart vom Zentralverband des Deutschen Handwerks. Eine der Hauptherausforderungen, vor denen die deutsche Wirtschaft steht, ist der Arbeitskräftemangel. Hier hat die Bundesregierung mit der Reform des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes einen wichtigen Beitrag geleistet. Dennoch gilt es, inländische Potenziale zu heben und Fehlanreize zu reduzieren. Wir haben im Koalitionsvertrag vorgesehen, dass die Kombination der Steuerklassen 3 und 5 in das sog. Faktorverfahren der Kombination 4/4 überführt wird.

Wie bewerten Sie die möglichen positiven Auswirkungen für die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt und damit natürlich auch eine andere Aufteilung von unbezahlter Sorgearbeit? Welche Beschäftigungswirkungen hätte eine solche Lohnsteuerreform? Es hätte Auswirkungen auf geschlechtsbezogene Nachteile bei Lohnersatzleistungen und damit auf individuelle Arbeitsangebotsentscheidungen. Würden Sie sich möglichst zeitnah diese Reform wünschen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Rothbart.

Sv **Carsten Rothbart** (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH)): Wir haben zahlreiche Gewerke, in denen genau diese von Ihnen beschriebenen Situationen eintreten. Unser

Steuerausschussvorsitzender ist der Vorsitzende des Fachverbandes für Gebäudereiniger. Dort sind gerade viele Konstellationen anzutreffen, wo die Kombination der Steuerklassen 3 und 5 eine Rolle spielt. Insofern sprechen wir uns, insbesondere um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und Fachkräfte zu mobilisieren, für eine Reform der Steuerklassenwahl aus. Die Konstellation 3/5 sollte überdacht werden. Wir sollten zum Faktorverfahren der Steuerklasse 4 als Standard übergehen. Das sollte möglichst schnell voranschreiten. Es steht im Koalitionsvertrag und ist aus meiner Sicht dringend geboten. Es dürfte dem nichts entgegenstehen. Das Faktorverfahren der Steuerklasse 4 gibt es bereits. Diese flächendeckende Einführung wäre gerade mit Blick auf bestimmte Branchen, die dem Handwerk angehören, durchaus sinnvoll.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Müller.

Abg. **Sascha Müller** (B90/GR): Meine zweite Frage geht an Herrn Prof. Dr. Anzinger zur befristeten Einführung der degressiven AfA für Wohngebäude. Wie bewerten Sie diese im Kontext der Spekulationsfrist des § 23 Abs. 1 Nummer 1 EStG? Können Sie uns die Auswirkungen der Spekulationsfrist auf die Anwendung der Bau-Afa erläutern, und welche Auswirkungen hat das Unionsrecht auf die Ausgestaltung und Wirkung der Bau-AFA?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Prof. Dr. Anzinger.

Sv **Prof. Dr. Heribert Anzinger** (Universität Ulm): Die Maßnahme, Abschreibungssätze im Wohngebäude-Bereich zu erhöhen, wird Anreizwirkung entfalten. Empirische Studien zeigen, dass diese Wirkung sogar über den tatsächlichen wirtschaftlichen Vorteil hinausgeht, da hierbei psychologische Effekte mitwirken. Das Problem bei der hier gewählten Ausgestaltung ist, dass diese Vorteile in den ersten zehn Jahren sehr stark wirken werden und dass dadurch wahrscheinlich stärkere Anreize vor allem für private Investoren gesetzt werden als für die Immobilienwirtschaft an sich, weil diese Abschreibungen langfristig möglicherweise gar nicht so vorteilhaft sind.

Ein Risiko der jetzigen Förderung ist, dass sie auf EU/EWR-Investitionen erstreckt werden muss. Jeder Wohnungsbau innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums muss mit gefördert werden. Es gibt eine jüngere Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs von Anfang Oktober dieses Jahres, die



im Schrifttum so interpretiert wird, dass aus der Kapitalverkehrsfreiheit zwingend folgt, dass auch Investitionen in Drittstaaten, also überall auf der Welt, durch diese Maßnahme gefördert werden müssen.

Vor dem Hintergrund ist diese Maßnahme in der Summe sicher zielführend. Man wird aber darüber nachdenken müssen, was sie für Investitionen in Drittstaaten bedeutet, und ob man nicht bei der Bemessung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften, die bereits geltend gemachten Abschreibungen in anderer Weise berücksichtigt als heute. Das ist tatsächlich etwas, was sich am Gleichheitssatz reibt und in der Steuerrechtswissenschaft breit kritisiert wird. Umgekehrt ist der Anreiz umso höher. Wir haben hier keine Steuerstundung, sondern eine echte Steuerbefreiung, insbesondere für einkommensstarke private Investoren, die die Verluste aus Vermietung und Verpachtung anders verrechnen können. Die Anreizwirkung wird also umso stärker sein und noch über das hinaus gehen, was man im Regierungsentwurf an Anreizen lesen kann. Vielleicht ist dies gewollt, vielleicht auch nicht. Das ist Aufgabe der Politik, das zu entscheiden.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der AfD, Kollege Stöber, bitte!

Abg. **Klaus Stöber** (AfD): Meine letzte Frage geht an die Steuerberaterkammer. Herr Prof. Dr. Schwab, Sie haben in Ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass Sie neben begrüßenswerten Steuererleichterungen diesen Gesetzentwurf im Hinblick auf Bürokratieabbau und Entlastung der Wirtschaft kontraproduktiv einstufen müssen. Ich nenne als Beispiel dafür die Zinsschranke und die Mitteilungspflichten für innerstaatliche Steuergestaltungen. Können Sie aus Ihrer Praxiserfahrung kurz erläutern, wie die Auswirkungen in der Praxis aussehen würden?

Danach bitte ich Herrn Rose von der Bundessteuerberatungskammer um ergänzende Ausführungen zur Klimaschutzprämie hinsichtlich der Passivierung, also des Wahlrechts, die Prämie als Sonderposten bzw. als Absetzung von den Anschaffungskosten darzustellen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Prof. Dr. Schwab.

Sv **Prof. Dr. Hartmut Schwab** (Bundessteuerberaterkammer): Ich nehme gerne zu den Anzeigepflichten

noch einmal Stellung. Die Anzeigepflichten sehen wir als sehr problematisch an, weil sie einen Angriff auf die Verschwiegenheitsverpflichtung des steuerberatenden Berufes darstellen. Vor allem die Ausdehnung der Anzeigepflichten auf innerstaatliche Gestaltungen halten wir für völlig verfehlt, weil wir bei diesen eine andere Situation als bei den grenzüberschreitenden Fällen haben. Jedes Land ist die Steueroase des anderen. Die Bundesrepublik Deutschland hat keinen Einfluss auf die Steuerlegislation in anderen Ländern, sodass es nahe liegt, ein Instrument zu schaffen, um grenzüberschreitende Steuerverlagerungen frühzeitig zu identifizieren.

Es hat sich aber gezeigt, dass von den 27 000 Meldungen, die es im grenzüberschreitenden Bereich gab, nur 206 ansehenswert waren. Darunter wurden 24 Gestaltungsmodelle identifiziert, bei denen ein gewisser rechtspolitischer Handlungsbedarf gesehen wurde. Im innerstaatlichen Bereich ist die Situation eine völlig andere. Der Steuergesetzgeber hat es in seinem Land selbst in der Hand, Steueroasen zu gestalten, sodass wir eine Anzeigepflicht in diesem Bereich nicht brauchen. Wir bauen hier ein Bürokratiemonster auf, das nur Ressourcen bindet und gerade in Zeiten, wo wir große Probleme bei der Mitarbeitergewinnung haben, eher kontraproduktiv ist.

Es wird zwar immer angeführt, dass die nutzerbezogenen Kriterien dazu führen, dass nur sehr wenige Unternehmen oder Personen davon betroffen sind. Im Bereich der Erbschaftsteuer sind viele Vermögensübertragungen betroffen. Die große Frage ist: Was ist anzuzeigen? Was ist nicht anzuzeigen? Ist zum Beispiel die Vereinbarung eines Nießbrauchs schon eine Steuergestaltung? Aus meiner Sicht sind diese Vorschläge unausgegoren.

Sv **Dirk Rose** (Bundessteuerberaterkammer): Nach § 9 Klimaschutz-Investitionsprämien-Gesetz ist die Abschreibung von den Anschaffungskosten um die Zulage gemindert zu berechnen, und alles, was darüber hinausgeht, wird als gewinnerhöhend erfasst. Das bedeutet, wenn ich die Abschreibungen nur von den geminderten Anschaffungskosten vornehmen kann, fällt der Abschreibungsbetrag geringer aus und dementsprechend ist die Steuer in den späteren Jahren höher. Wenn es gleich übersteigt, wird es auch gleich gewinnerhöhend erfasst. Es kommt also zu einer effektiven Steuerbelastung für die Zulage, was aus unserer Sicht das Ziel der



Prämie nicht erfüllt. Wir sprechen uns dafür aus, dies steuerfrei auszugestalten.

Es gibt gesetzgeberische Möglichkeiten, beispielsweise die Zulage über das Handelsrecht in die Gewinnrücklage einzustellen. So steht es auch in der Gesetzesbegründung, vielleicht war es so auch einmal gewollt. Frühere Gesetze sahen eine konkrete Steuerbefreiung vor, was man bilanziell durchaus darstellen kann. Das ist alles möglich. Nach der jetzigen Formulierung des § 9 Klimaschutz-Investitionsprämienengesetzes ist die Prämie steuerpflichtig.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion DIE LINKE. Kollege Görke, bitte.

Abg. **Christian Görke** (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage an Frau Prof. Dr. Diemer von der Stadt Köln zum Verlustvortrag und auch zum Thema gewerbesteuerliche Mindestgewinnbesteuerung, die in den Jahren von 2024 bis 2027 um die Hälfte reduziert werden soll. Wenn ich Sie vorhin richtig verstanden habe, sind Sie für die Beibehaltung der jetzigen Regelung. Können Sie uns aus Sicht einer der größten Städte Deutschlands das noch einmal erläutern?

Dann habe ich noch eine Frage an Herrn Prof. Dr. Jarass zum Thema Einführung der Zinshöhen-schranke: Wie bewerten Sie diese Maßnahme?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Frau Prof. Dr. Diemer, bitte.

Sve **Prof. Dr. Dörte Diemert** (Stadt Köln): Die Mindestgewinnbesteuerung dient dazu, bestimmte Verlustvorträge steuerlich zu berücksichtigen, aber über die Jahre zu strecken, und den Verlustvortrag bei einem Gewerbesteuerertrag, der über eine Million Euro hinausgeht, auf maximal 60 Prozent zu begrenzen und damit den Ertrag zu mindestens 40 Prozent zu besteuern. Das dient der Stabilisierung der Haushalte und ist auch verfassungsrechtlich anerkannt. Es dient nach meiner Wahrnehmung auch dem Charakter der Gewerbesteuer als Objektsteuer. Es wird gerne vergessen, dass die Gewerbesteuer auch dazu dient, das Band zwischen den Kommunen und ihren Gewerbebetrieben zu stabilisieren und zu stärken. Eine Kommune muss auch ein Interesse daran haben, die Einschränkungen zu schultern, die manchmal mit der Ansiedlung von Gewerbebetrieben einhergehen, etwa Verkehr und Emissionen, und muss sich darauf verlassen

können, dass sie zur Refinanzierung ihrer Aufgaben und der Infrastruktur auch verlässliche Erträge generiert.

Ich kann nicht auf Einzelfälle eingehen, weil das dem Steuergeheimnis unterliegt. Bei uns würde das zum Teil massive Betroffenheiten auslösen. Über den kommunalen Finanzausgleich würden mittelbar auch andere Kommunen betroffen sein. Denn der kommunale Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen und auch in anderen Bundesländern soll bestimmte Steuerausfälle durch die kommunale Solidarität kompensieren. Das heißt, diese werden sukzessive umverteilt. Deshalb habe ich vorhin von der Welle gesprochen, die durch das kommunale Finanzausgleichssystem durchläuft.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Prof. Dr. Jarass, bitte.

Sv **Prof. Dr. Lorenz J. Jarass** (Hochschule Rhein-Main Wiesbaden): Die Benachteiligung der Besteuerung von Eigenkapital gegenüber der Finanzierung durch Fremdkapital könnte man dadurch verringern, dass die Besteuerung von Eigenkapitalerträgen reduziert wird. Das führt aber zu einer sofortigen und endgültigen Verringerung des Steueraufkommens.

Die Einführung einer Zinshöhen-schranke hat das Ziel, die strukturierte Finanzierung von Unternehmen zugunsten der Fremdkapitalfinanzierung einzudämmen. In der Praxis muss der inländische Kreditgeber auf seine Zinserträge Steuern in Höhe von 25 Prozent bezahlen, und wenn es ein Personenunternehmen ist, muss der Gewinn bis zum Spitzensteuersatz besteuert werden. Diese Differenz führt dazu, dass tendenziell mit Fremdkapital finanziert wird. Die Einführung der Zinshöhen-schranke bezieht sich auf solche Fälle, in denen durch verwaltungsaufwändige und komplizierte Konstruktionen der Ertrag der Fremdkapitalfinanzierung im Ausland anfällt, wo in der Praxis keine Besteuerung stattfindet. Das ist das Grundprinzip der Verschiebung von derartigen Finanzierungen, was durch die Einführung einer Zinshöhen-schranke etwas abgemildert werden soll.

Ich glaube, dieses Problem ließe sich am besten dadurch lösen, indem wir den Abzug der Schuldzinsen in Deutschland reduzieren.



Vorsitzender **Alois Rainer**: Dann wären wir am Ende dieser ersten Anhörung zum Wachstumschancengesetz. Ich bedanke mich bei den Sachverständigen, auch bei den Kolleginnen und Kollegen. Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss der Sitzung: 13:14 Uhr

gez. Alois Rainer, MdB
Vorsitzender



- Verzeichnis der abgegebenen Stellungnahmen -

[Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Heribert Anzinger, Universität Ulm](#)

[Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer](#)

[Stellungnahme des BDI Bundesverband der Deutschen Industrie \(Gemeinsame Stellungnahme der Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft\)](#)

[Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände](#)

[Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Roland Ismer, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg](#)

[Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Lorenz J. Jarass, Hochschule RheinMain](#)

[Stellungnahme des vfa Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V.](#)